

*„Selbst das Volk lernt durch Erfahrung.
Wird der Zauber noch wirken, wenn alles, was an (...) Vertrauen in die Staatsmänner in der
Vergangenheit aufgespeichert worden ist, seinem Ende zugeht?“
(John. M. Keynes)¹*

Hans Hedrich

Sieben Schritte zum Frieden

Warum wir in Europa einen neuen ‘Wiener Kongress’ brauchen

**Völkerrechtliche Betrachtungen
eines Dilettanten
zum Krieg in der Ukraine**

April 2023

Inhalt::

	English Summary	S. 3
	Warum & Wozu?	S. 4
	Methode & Gebrauchsanweisung	S. 5
Schritt 1::	Waffenstillstand Ukraine – Russland	S. 6
Schritt 2::	UNO-Friedenstruppen in den besetzten Gebieten	S. 7
Schritt 3::	Europäischer Friedenskongress mit Teilnahme aller interessierten Staaten	S. 7
Schritt 4::	Referenden über die staatliche Zugehörigkeit der russisch besetzten Gebiete	S. 14
Schritt 5::	Referenden über die staatliche Zugehörigkeit aller interessierten Regionen in Europa	S. 15
Schritt 6::	„Neustart“ des internationalen Systems durch Reform des Völkerrechts und seiner Institutionen	S. 18
Schritt 7::	Praktische Umsetzung	S. 22
	Einladung ins Café	S. 22
	Literaturverzeichnis	S. 24

English Summary

More than one year after the illegal Russian invasion of Ukraine, the world community and the international system is still helplessly contemplating on how to put an end to the fighting and to reestablish peace between the two belligerent parties. Although counterintuitive, one obstacle to peace may lie in the non-aggression provision of paragraph 2.4 of the UN Charter as well as in other international law provisions, for they appear to prevent a long term settlement of the most disputed (territorial) issues between Ukraine and Russia.

In the (worst case) scenario from a legal point of view of Russia refusing to withdraw anytime soon from (Russian speaking) occupied territories in Ukraine, there are still ways out of the apparent dead end and „eternal” conflict – via a new „Vienna Peace Congress” under UN and / or OSCE patronage, freely agreed upon by Ukraine and Russia, doubled by referenda in the disputed regions (and mid- to long term in other more or less openly disputed regions in Europe) – thus reconciling the legitimate interests of states as subjects of international law to territorial integrity with those of the people(s) as beneficiaries of the state, but often as neglected and state subordinate subjects of international law.

Apart from that, the essay critically examines the intertwining of regime change ideologies, armed conflicts and peace making under hegemonial auspices and liberal slogans, that date back to 1989, 1945, 1919 and even to the French Revolution in 1789, revisits questionable and highly conflictual axioms launched by international law theorists and practitioners back in the 1750's, to conclude with the positive outlook of a „Third World Peace”, based on a fairer balance (of power) and emancipated relationship between the poles of the state and the people(s) in international relations as well as progressive and conservative views on society.

The author (born 1971) is a political scientist, civil rights and environmental activist and media worker in his multiethnic home region of Transylvania in Romania, and proudly names himself an „international law amateur” who believes that the ever more complex and conflictual international relations require conceptual rethinking plus citizens' participation on the ground, in order to make them beneficial and legitimate (again), and overcome widespread ethnic and / or other ideological divisions.

Warum & Wozu?

Ein Jahr nach dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine steht die Weltgemeinschaft, egal ob pro-ukrainisch, pro-russisch oder neutral / ambivalent, immer noch wie gelähmt vor der scheinbaren Unmöglichkeit erstzunehmender Waffenstillstandsverhandlungen (Schritt 1). Gleichzeitig werden zukünftige politische Entscheidungen den „Flaschenhals“ des sehr spezifischen Regel- und Räderwerks völkerrechtlicher Normen, Institutionen und Praktiken durchlaufen müssen, um im Endergebnis zu einem dauerhaften Frieden zu kommen. Die sich entfaltenden Ereignisse im Osten Europas aus dem Adlerhorst des Völkerrechts zu verfolgen, verspricht deshalb entscheidende Erkenntnisvorteile gegenüber einer Analyse unter rein politischem oder historischem Ansatz. Ein UNO-Mandat (Schritt 2) für eine Friedensmission oder gar ein tragfähiger und völkerrechtlich annehmbarer Friedensvertrag zwischen den Kriegsparteien sind nicht in Sicht. Zurückzuführen ist diese Pattsituation paradoxerweise auch auf eine der grössten Errungenschaften des gegenwärtigen internationalen Systems: das Gewaltverbot in Art. 2.4 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN).

Dieses sowie andere zwingende Normen (*ius cogens*) des Völkerrechts sanktionieren die Gewaltandrohung und Gewaltanwendung zwischen Staaten auch dadurch, dass erzwungene Gebietsabtretungen von der Staatengemeinschaft als Null und Nichtig betrachtet werden.ⁱⁱ Im sich abzeichnenden Szenario, dass Russland die von der Ukraine eroberten Gebieteⁱⁱⁱ auch längerfristig nicht räumen wird – vor allem nicht die militärisch hochgerüstete, strategisch wichtige Halbinsel Krim –, zeichnet sich zwischen den beiden Ländern rein völkerrechtlich ein Unentschieden in Form eines eingefrorenen oder auch fortwährenden Konfliktes ab. Für den Frieden in Europa wäre das eine dauerhafte, ernsthafte Belastung und Gefährdung. Vorliegendes Essay sucht nach Lösungen für eben dieses Szenario.

Dass ausgerechnet eine der friedlichen Konfliktbeilegung dienende zwingende internationale Norm (Art. 2.4 SVN) Europa und die Weltgemeinschaft in einer nach oben offenen Eskalationsspirale mit apokalyptischer Perspektive festhält, ist nicht nur höchst besorgniserregend, sondern wirft auch die Frage nach den mehr oder weniger sichtbaren, dafür aber folgenschweren Schwachstellen des heutigen Völkerrechts auf. Eine davon verbirgt sich in den historisch wenig ergründeten Tiefen der fortschrittsorientierten, revolutionären Momente der europäischen und Völkerrechtsgeschichte von 1945, 1919 und sogar 1789, die in völkerrechtshistorisch höchst relevante Entscheidungen mündeten – was sich gegenwärtig auch darin zeigt, dass das Völkerrecht in seiner heutigen Verfasstheit von den aggressiv entfesselten Kräften zwischen den Staaten überwältigt scheint. Die buchstäblich explosive Brisanz dieser wenig diskutierten historischen Entwicklungslinien des zwischen- und überstaatlichen Systems wird einer der Kernpunkte der vorliegenden Arbeit sein.

Als gangbarer Ausweg aus der vermeintlichen Ausweglosigkeit empfiehlt sich überraschenderweise(?) der konservativ-rückwärtsgewandte Wiener Friedenskongress von 1814-1815 als Modell für einen Europäischen Friedenskongress (Schritt 3) – ergänzt von einer couragierten und dennoch realistischen Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Schritte 4-5). Im Zusammenspiel ergäbe sich nach jahrhundertelanger konfliktueller Gegenüberstellung sogar ein historischer, friedensfördernder Ausgleich zwischen den beiden gesellschaftlichen Polen des Bewahrens und der Entwicklung.

Ein zukünftiger, nach obigem Modell herbeigeführter europäischer Friedensschluss würde nicht nur den zerrütteten russisch-ukrainischen Beziehungen sowas wie eine Zukunftsperspektive geben, sondern

auch Reformanstöße für das Völkerrecht und seine Institutionen liefern (Schritt 6) und positiv auf die Weltgemeinschaft ausstrahlen (Schritt 7). Eine umfassende Wiedergutmachung und Abtragung geschichtlich angehäufter moralischer Schulden(berge) innerhalb Europas Völkergemeinschaft sowie der Schulden Europas gegenüber aussereuropäischen Völkern, Staaten und Kulturen wäre dadurch möglich.

Methode & Gebrauchsanweisung

Dieses Essay ist bewusst als praktischer Wegweiser und nicht als erschöpfende theoretisierende Abhandlung angelegt. Trotzdem finden sich in den Fussnoten zwecks inhaltlicher Konsistenz und logischer Stringenz auch längere Exkurse, um den Text auch beim Aufkommen des zu erwartenden argumentativen Gegenwindes oder gar bei Sturmböen in den Bahnen solider Beweisführung zu halten. Der Ansatz der Arbeit ist investigativ-interdisziplinär. Inhaltlich wird einerseits früher weitverbreitetes, inzwischen verschüttetes Wissen^{iv} erneut zutage gefördert und referiert; andererseits werden aktuelle Wissensstände, Überzeugungen oder auch nur Annahmen zu vergangenen Grossereignissen neu betrachtet, bewertet und eingeordnet.^v Der Autor lädt seinerseits zu einer kritischen Lektüre dieser seiner Arbeit ein. Eine Falsifizierung der darin enthaltenen Aussagen ist ausdrücklich erwünscht! So könnte im Idealfall durch Schwarmintelligenz ein bescheidener Beitrag zur völkerrechtlichen Grundlagenforschung daraus entstehen!

Vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zu einem unvoreingenommen, informierten, wissenschaftlichen, aufgeklärten, kritischen, selbstreflexiven, humanistischen und couragiert-emanzipierten Umgang mit gesamtgesellschaftlich relevanten Grossereignissen – auch „Geschichte“ genannt; mithin als Beitrag zu den heute oft zitierten jedoch nicht immer präzisierten europäischen / westlichen Werten, die es angesichts zunehmend autoritärer Tendenzen und propagandistischer Massenmanipulation zu verteidigen gilt. Nicht zuletzt ist dieser Text ein Aufruf an Bürgerinnen und Bürger, das zu tun, was diplomierte Vollzeit-Denker und Profi-Weltenlenker gerne für sich alleine in Anspruch nehmen: „Gross“ zu denken, emanzipiert und doch fundiert die Metasphären gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erkunden, historische Epochengemälde (neu) zu malen – oder auch einfach konfliktuelle Narrative und kriegerische Meistererzählungen zu hinterfragen – und darauf aufbauend lebenswertes Dasein in Europa und auf internationaler Ebene zu gestalten.^{vi}

Der Autor (geb. 1971) ist engagierter Umwelt- und Bürgerrechtsaktivist in seiner Heimat Siebenbürgen in Rumänien, fremdsprachenaffin, journalistisch-investigativ tätig, zufällig Politikwissenschaftler und definiert sich selbstbewusst als Hobby-Völkerrechtler – letzteres als Hinweis darauf, dass vor allem in Krisenzeichen auch Nichtspezialisten mit interdisziplinärem Ansatz Antworten auf buchstäblich brennende Fragen Europas und warum nicht, der Menschheit, liefern können. Die offiziellen Vertreter des Völkerrechtssubjekt *Staat* helfen uns gegenwärtig kaum weiter; nicht wenige rufen (erneut) disruptionsbegeistert zum Krieg gegen das Böse schlechthin und verraten dabei den Eid, den sie dem Völkerrechtssubjekt *Volk* gegenüber schworen. Deshalb sind wir, als Mitglieder des Volkes, auch bei der Lösungssuche auf uns selbst zurückgeworfen, können dafür die Lösungsfindung mitgestalten und dahingehend beeinflussen, dass der Staat im Völkerrecht dem Volk gegenüber nicht mehr mit der bisherigen, zerstörerischen Übermacht auftreten kann.

Schritt 1::

Waffenstillstand Ukraine – Russland

Der Unterzeichnung eines Waffenstillstands zwischen den offiziellen^{vii} Kriegsparteien Russland und Ukraine steht – anders als einem späteren Friedensvertrag mit etwaigen Gebietsabtretungen (siehe Kapitel 3) – völkerrechtlich nichts entgegen. Positive Signale in diese Richtung soll es vor allem im Frühjahr 2022 gegeben haben. Die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen in Istanbul zwischen der Ukraine und Russland sollen jedoch laut mehreren Quellen auf Druck Grossbritanniens im Namen des „Westens“ aus politischen Überlegungen abgebrochen worden sein. Der Grund: Der „Westen“ soll laut Aussage des damaligen britischen Premierministers Boris Johnson noch „nicht bereit“ gewesen sein für ein Ende der Kampfhandlungen.^{viii} Nicht zuletzt bekräftigt die Annahme seitens der UNO des „Minsk 2“-Massnahmenpaketes^{ix} zur Einstellung der Waffenhandlungen und Beilegung des Konfliktes zwischen der Ukraine und den selbsternannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk bzw. deren Schutzmacht Russland am 17. Januar 2015 die allgemeine Sichtweise, dass ein völkerrechtlich gültiger Waffenstillstand ohne vorherige Bedingungen machbar ist.^x

Wichtiger als das *Warum* des Stopps der Waffenstillstandsverhandlungen im März – April 2022 ist für diese Arbeit die Tatsache, dass selbige überhaupt stattgefunden hatten – ein Zeichen, dass es trotz der russischen Aggression keine rechtlichen Vorbehalte diesbezüglich gegeben hat. Rein theoretisch liesse sich ein solcher Vorbehalt aus dem Zusammenspiel des Gewaltverbots in Art. 2.4. Satzung der Vereinten Nationen (SVN) und des Art. 52 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV), der Vertragsabschlüsse unter Zwang für nichtig erklärt, argumentativ konstruieren. In Wirklichkeit stehen sich diese beiden Normen für einen Waffenstillstand jedoch nicht im Wege. Das sagt uns nicht nur der gesunde Menschenverstand, sondern auch Art. 30 der UNO-Resolution „Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“^{xi} und Art. 36-41 der Haager Landkriegsordnung.^{xii xiii}

Wesentliche Hindernisse für einen Waffenstillstand wären demnach „nur“ politische Überlegungen (siehe oben) oder auch der oft gehörte ethische Einwand, dass ein späterer, ungerechter Friedensschluss für die Ukraine inakzeptabel sei – letzteres auch ein Ausdruck des intuitiven Wissens, dass ein Friedensvertrag unter Zwang rechtlich nicht hinnehmbar ist. Wie in Kapitel 3 zu sehen sein wird, ist ein völkerrechtlich akzeptabler Friedensvertrag zwischen den gegenwärtigen Kontrahenten in Osteuropa in Ermangelung anderer Alternativen selbst mit Gebietsabtretungen an Russland trotzdem möglich, was wiederum helfen würde, mentale und argumentative Barrieren für einen Waffenstillstand als erstem Schritt in Richtung Frieden abzubauen.

Schritt 2::

UNO-Friedenstruppen in den besetzten Gebieten

Als gut etablierte Praxis der Vereinten Nationen ist die Entsendung von „Blauhelm-Soldaten“ mit Mandat des Sicherheitsrates der UNO breitesten Kreisen der Öffentlichkeit bekannt. Weniger bekannt sind praktische Detailfragen über das zu wählende Prozedere zur Mandatierung besagter Truppen. Laut Kapitel VII SVN entscheidet darüber der Sicherheitsrat (SR), wobei die fünf ständigen Mitglieder von ihrem Vetorecht Gebrauch machen dürfen bzw. im vorliegenden Falle auch dürften. Angesichts der Verhärtung der Positionen zwischen Russland und China einerseits und USA, Grossbritannien und Frankreich andererseits, ist von einer anfänglichen Blockadehaltung im Sicherheitsrat auszugehen. Das Problem kann jedoch umgangen werden: entweder durch eine Vereinbarung der „Big Five“ zum Veto-Verzicht, um dadurch auch den Weg für eine spätere Friedenskonferenz frei zu machen, oder alternativ durch eine Resolution der Generalversammlung (GV) nach dem „Uniting for Peace“-Verfahren,^{xiv} für den Fall, dass die beiden Gruppierungen im SR ihre Gegnerschaft nicht überwinden.

Die jüngste Resolution^{xv} nach diesem Verfahren am 23. Februar 2023 galt – wenig überraschend – ausgerechnet der Verurteilung^{xvi} des russischen Überfalls auf die Ukraine am 24. Februar 2022, nachdem Russland einen Resolutionsentwurf der USA im SR blockiert hatte. Warum also nicht die widerspenstigen Veto-Mächte ein weiteres Male umgehen und im Namen der Weltstaatengemeinschaft^{xvii} die Entsendung von Friedenstruppen vorschlagen – und im Anschluss daran sogar das Abhalten einer Friedenskonferenz?

Praktische Fragen müssen an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden, gehören doch diese Art von Einsätzen für die UNO bereits seit Jahrzehnten zur Routine.

Schritt 3::

Europäischer Friedenskongress mit Teilnahme aller interessierten Staaten

Der Weg zu einem völkerrechtlich legalen Friedensvertrag

Nach den Schritten 1 und 2, den „klassischen“ Instrumenten der UNO-Friedenssicherung, wären Verhandlungen mit allen interessierten und betroffenen Staaten zu einem umfassenden Friedensvertrag die nächste, entscheidende Etappe. Angesichts der globalen Tragweite der zu lösenden Fragen wäre das optimale Format das einer gross angelegten europäischen Friedensverhandlung nach dem Muster des Wiener Kongresses 1814/1815; z.B. unter UNO- und / oder OSZE-Schirmherrschaft. Das wichtigste Hindernis, dass es zu umschiffen gilt: Eine endgültige Friedensregelung, die eine erzwungene Abtretung erobelter ukrainischer Gebiete an Russland beinhalten würde, ist, wie anfangs gezeigt, völkerrechtlich inakzeptabel und somit nicht ratifizierbar.^{xviii} Die Lösung wiederum bestünde darin, dass die Ukraine einem solchen Verfahren bis zu seinem Abschluss (Unterschrift, Ratifikation) deklarativ zustimmt und sich konkludent, also im Sinne dieser Willensäusserung, verhält. Änderungen von Grenzverläufen zwischen Staaten im gegenseitigen Einvernehmen sind schliesslich völkerrechtlich legal – ein Friedensvertrag dieses Inhaltes wäre somit gültig.

Angenommen, dass es für die Ukraine mit dem Festsetzen einer russischen Besatzungsmacht auf Teilen seines Staatsgebietes keine besseren Optionen geben wird, ist ihre Zustimmung vor allem auch unter dem mehr oder weniger sanften Druck des „Westens“ denkbar – erst recht in Verbindung mit ergebnisoffenen Volksabstimmungen (Schritt 4) in den betroffenen Gebieten und unter internationaler Aufsicht. Ein solches „Gesamtpaket“ würde idealerweise auch weitere Territorialdispute oder sonstige Streitfragen zwischen Ländern und Volksgruppen verhandeln und lösen können. Auf diese Weise würden alle Beteiligten grundlegenden Normen, Praktiken und Institutionen des Völkerrechts Rechnung tragen und durch diese gemeinsame Anstrengung (erst) eine juristisch belastbare und demokratisch legitimierte neue Friedensordnung schaffen.

Politische und ideologische Barrieren gegenüber einem Europäischen Friedenskongress

Was steht dieser so naheliegenden Lösung im Wege, dass sie bisher nicht aufgegriffen oder nicht längst umgesetzt worden ist? Die Antwort oder auch Diagnose fällt aufgrund einschlägiger wenn auch wenig bekannter Quellen – z.B. der Völkerrechtsgeschichte – ziemlich eindeutig aus: Das heutige Völkerrecht leidet entwicklungsbedingt an so schwerwiegenden Strukturfehlern und eingebauten Schwächen, dass gegenwärtig ergebnisoffene Verhandlungen zwischen Russland und der Ukraine tabuisiert wurden. An erster Stelle sei die „seit jeher“ bestehende enge Verquickung von Hegemonialinteressen von Grossmächten und der Aufstellung von völkerrechtlichen Regelwerken genannt – was auch und vor allem für die historischen Perioden nach 1919, 1945 und 1989 gilt. Dieses hat – zweitens – im Zusammenspiel mit revolutionären Dogmen und Regime-Change-Projekten im 20. und bisherigen 21. Jahrhundert wiederholt zur Friedensgefährdung und zu offenem, unversöhnlichen zwischenstaatlichen Konflikt geführt.

1919 – 1945 – 1989 – 2023

Hegemonie vor kollektiver Sicherheit

Die Erbkrankheit der europäischen Sicherheitsarchitektur, die sich auch in den Spielregeln zwischen den Staaten niederschlägt, liesse sich für die völkerrechtliche Epoche ab Ende des Ersten Weltkrieges 1919/1920 folgendermassen beschreiben: Die grossen Siegerstaaten haben die kontinentale Sicherheitsarchitektur nach den beiden Weltkriegen unter Ausschluss der besiegten Staaten aufgebaut und den eigenen hegemonialen Interessen untergeordnet.^{xix} Leitmotiv war dabei vor allem aus Sicht der USA und Grossbritanniens (GB) die Sicherung ihrer globalen / imperialen Vorherrschaft durch die Kontrolle über die Machtverhältnisse auf dem Doppelkontinent Eurasien.^{xx} ^{xxi} Wesentliches Kontrollinstrument war und ist dabei die Unterordnung der geographischen Mitte und des Wirtschafts- und Technologiepols Europas (Deutschland und benachbarte / befreundete Staaten) gegenüber genannten angelsächsischen Staaten sowie die wiederholte Unterbindung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Ressourcenlieferanten Russland – z.B. während der beiden Weltkriege, während des Kalten Krieges sowie im aktuellen Konflikt Russlands gegen die Ukraine.

Die gegenwärtige amerikanisch-britisch gestützte Blockbildung innerhalb der EU (die dezidiert antirussische Gruppe Baltikum-Polen-Ukraine-Rumänien versus der moderateren Ländergruppe Deutschland-Österreich-Frankreich-Italien) zwecks Isolierung der Rohstoffregion Russland von der Verarbeitungsregion in Mittel- und Westeuropa sowie der Unterbrechung der Landbrücke nach Asien durch einen neuen-alten „cordon sanitaire“ im geographischen „Zwischenraum“ nach dem Muster der Zwischenkriegszeit wirkt wie ein déjà vu und lässt erhellende Rückschlüsse zu auch auf die geopolitischen Ursachen des Ersten Weltkrieges und die abschliessende Beendigung desselben durch die Pariser Vorortverträge 1919-1920. Die Sprengung der Gaspipelines^{xxii} Nordstream 1 und 2 zwischen

Russland und Deutschland am 26. September 2022 entweder durch US-amerikanische Kräfte oder eine pro-ukrainische Gruppierung machen erschreckend deutlich, dass die gegenwärtige Interessenkonstellation jener im Umfeld des Ersten Weltkriegs gleicht, Deutschland und implizit Kontinentaleuropa sich unter Androhung und Anwendung von Zwangsmassnahmen oder Gewalt bzw. durch kollektive Schuldzuschreibungen gegenüber Deutschland (teilweise auch Österreich und Ungarn) der Agenda der dominierenden atlantischen Mächten SUA und Grossbritannien sowie deren strategischen Partnern^{xxiii} in Mittelosteuropa anzuschliessen oder gar unterzuordnen hat.^{xxiv}

1919 / 1945

Völkerrechtlich fand diese übergeordnete Interessenlage ihren Niederschlag in den völkerrechtswidrig zustande gekommenen,^{xxv} offen diskriminierenden Pariser Friedensverträgen von 1919 – 1920, die den Verlierernationen u.a. das Selbstbestimmungsrecht verweigerten, ihnen wirtschaftsstrategisch motivierte Gebietsabtretungen und v.a. Deutschland erdrückende Reparationszahlungen aufzwang sowie im Gewaltverbot der Völkerbundsatzung (1919), des Briand-Kellogg-Paktes (1928) und in der Satzung der Vereinten Nationen (1945), die, obzwar in universalistische Prinzipien gekleidet, vor allem auf die Einschränkung der militärischen Fähigkeiten Deutschlands abzielten, ohne jene der konkurrierenden, siegreichen Staaten in vergleichbarer Masse zu tangieren.^{xxvi}

Bei den Verhandlungen zum institutionellen Aufbau und zur Formulierung der Satzung / Charta der VN / UNO im Sommer-Herbst 1944 in der Residenz von Dumberton Oaks in Washington DC waren trotz des selbsterteilten Auftrags zur zukünftigen dauerhaften und undiskriminierenden^{xxvii} Friedenssicherung die Eigeninteressen und Hegemonialbestrebungen vor allem seitens USA, GB und UdSSR gegenüber Deutschland und Japan aber auch gegenüber kleineren Mächten ausschlaggebend bei der Einführung eines Vetorechts zugunsten der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der UNO, die ab 1945 weltweit für Recht und Ordnung sorgen und das Monopol kollektiver Zwangsmassnahmen zur Friedenssicherung innehaben sollten.^{xxviii} Im Zusammenspiel mit dem an sich sinnvollen und essentiell wichtigen Gewaltverbot in Art. 2.4 hat das Veto-Recht der Ständigen Mitglieder des SR von Anbeginn eine Zweiklassengesellschaft von privilegierten und nicht privilegierten Staaten eingeführt und institutionalisiert.^{xxix}

1989 / 2023

Nachdem 1989-1991 mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall der UdSSR der ideologische Erzfeind der westlichen Mitglieder des SR als ernstzunehmender Konkurrent weggefallen war und Deutschland unter der Bedingung fortbestehender NATO-Zugehörigkeit – mithin der geostrategischen Unterordnung unter die dominanten NATO-Staaten und Mächte im SR – wiedervereinigt wurde, konnten sich die „Siegerstaaten“ im SR und ihre älteren und neueren Partner unsanktioniert eine Reihe von völkerrechtswidrigen Handlungen / Kriegen^{xxx} erlauben und ihr Militärbündnis NATO trotz mehrfacher gegenteiliger Beteuerungen^{xxxi} und internationaler Abkommen^{xxxii} etappenweise ab 1999^{xxxiii} bis an die Grenzen Russlands und seines Partners Weissrussland / Belarus ausdehnen. Russland tat es ihnen gleich und festigte mit separatistischen Kunststaaten in Moldau, Georgien und der Ukraine, mit Kampfeinsätzen im Inneren und Söldnereinsätzen im Ausland sowie mit dem Krieg gegen die Ukraine selbst eigene hegemoniale Bastionen in seinem tendenziell abnehmenden Einflussbereich.^{xxxiv}

2023 – 1989 – 1945 – 1919

Hegemonie durch Ideologie

Die hegemoniale Machtpolitik von Staaten und ihren Eliten während der letzten über hundert Jahre wurde und wird bis heute begleitet von einer ideologischen Agenda zur Legitimierung bzw. Kaschierung genannter Machtpolitik in den Augen des Souveräns, des „Volkes“.

2023: Die tatkräftige westliche Unterstützung der Ukraine 2022/2023 im Abwehrkampf gegen Russland wird massenmedial fast ausschliesslich als Kampf der „Demokratie“ und „Freiheit“ gegen „Autokratie“ und „Imperialismus“ dargestellt, ohne dass die offensichtliche machtpolitische Konkurrenz zwischen beiden Lagern als Treiber des Konfliktes thematisiert würde. Dem Aggressorstaat Russland gegenüber äussern sich vor allem US-amerikanische Vertreter^{xxxv} dahingehend, dass ein Regimewechsel in Moskau nötig sei – wahlweise gepaart mit einer Zerstückelung des Landes zwecks Befreiung seiner unterdrückten Völker.^{xxxvi} Dieses Narrativ geht vor allem in sozialen Medien einher mit einer mehr oder weniger offenen und unzensierten Dämonisierung und Abstempelung Russlands und der Russen zu zivilisationsfeindlichen Barbaren. Der russische Staatspräsident Putin wird dabei routinemässig auf eine Stufe mit Hitler gesetzt. Entsprechend heisst es, seien Friedensverhandlungen mit diesem Feind unmöglich.

1989: Im „Wendejahr“ 1989 und danach siegten zweihundert Jahre nach der Französischen Revolution Freiheit und Menschenrechte im Osten unseres Kontinentes – zweifellos eine Sternstunde Europas. Enthusiasten sahen eine „neue Weltordnung“ und das „Ende der Geschichte“ gekommen – und die Herrschaft des Rechts, des Friedens und der Gerechtigkeit.^{xxxvii} Unter Anführung der einzigen noch existierenden Supermacht USA folgte eine Welle von Regimewechseln und militärischen Auslandseinsätzen westlicher Staaten zum deklarierten Zweck der Einführung (neo)liberaler, „marktkonformen“ Demokratien^{xxxviii} – mit teils gelungenem Ausgang in Europa, allerdings mit katastrophalen, disruptiven Ergebnissen in den vorwiegend muslimischen Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens.^{xxxix} ^{xl} Diktatoren dieser Staaten, wie Saddam Hussein im Irak, wurden dabei routinemässig ebenfalls auf eine Stufe mit Hitler gesetzt, wodurch die Massenverbrechen der Nationalsozialisten grosszügig relativiert und völkerrechtswidrig instrumentalisiert werden. Unilateralistische Machtdemonstrationen und militärische Interventionen^{xli} wurden auch in diesem jüngsten historischen Zeitraum Verhandlungslösungen vorgezogen.

1945: Das Ende des Zweiten Weltkrieges ging als Niederringung des absolut Bösen in Gestalt der kriegerisch-menschenvernichtenden nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland und ihres Führers Adolf Hitler ins kollektive Bewusstsein der Weltöffentlichkeit ein.^{xlii} So berechtigt diese Sichtweise insgesamt auch ist, wird dabei ausgeblendet, dass ein „Hitler“ erst durch die „Fehler von Versailles“^{xliii} seitens der damaligen Siegermächte „entstehen“ konnte, wodurch der wesentliche kausale Zusammenhang zwischen dem Horror der 1930-40er Jahre und der 1919 beinahe mutwillig herbeigeführten gesamtgesellschaftlichen Zerrüttung Deutschlands, seiner Kriegsverbündeten und damit einhergehend auch anderer Länder Europas^{xliiv} unerwähnt bleibt. Die neue Friedensordnung nach der bedingungslosen Kapitulation des „Bösen“ vor den „Guten“ wurde als Beginn eines quasi-ewigen Frieden imaginiert.^{xliv} Selbstredend gab es nach diesem zweiten kollektiven Gemetzel im Europa des vergangenen Jahrhunderts mit den Verlierern nichts zu verhandeln, stattdessen wurden die Exponenten, derer man habhaft werden konnte, vor Gericht gestellt und den Verliererstaaten die neuen, teilweise noch harscheren Friedensbedingungen als 1919/1920 erneut diktiert.^{xlvi}

1919: Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges wiederum glaubten oder hofften die bis dahin aufeinander losgehetzten Volksmassen für eine kurze Weile, es sei der letzte Krieg der Menschheit gewesen, so wirkmächtig waren die von amerikanischen PR-Spezialisten lancierten und von Präsident Wilson verbreiteten Slogans von „the war to end all wars“ und „make the world safe for democracy“.^{xlvii} Dass dauerhafter Frieden und kollektive Versöhnung im Gefolge der Propagandaschlachten der vorangegangenen Jahre, die die Verteufelung des Kriegsgegners zum Ziel hatten, nicht gelingen konnte,

war abzusehen.

Zwischenergebnis: Das „Rezept“ für Krieg und Konflikt in Europa

Das Leitmotiv der oben skizzierten historischen Momente lässt sich auf folgende „Formel“ bringen: [Hegemonialpolitik x Ideologie] + Erniedrigung des Gegners – Friedensverhandlungen = Garantie für Konflikte und Kriege

Exkurs: Französische Revolution, Revolutionsexport, „Gerechter Krieg“

Obiges Kriegsrezept, dessen Blutspur sich in Europa von der Gegenwart bis ins frühe 20. Jahrhundert zurückverfolgen lässt, stammt allerdings aus noch älteren Zeiten. Seine Entstehung und praktische Anwendung lässt sich sogar ziemlich präzise auf die ersten Jahre der Französischen Revolution und die napoleonischen Kriege datieren. Unmittelbar nach den erfolgreichen revolutionären Ereignissen vertraten die Entscheidungsträger Frankreichs erst aus Eigeninteresse ein Noninterventionsprinzip^{xlviii} in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, schwenkten aber bereits 1792 radikal auf Interventionskurs um, indem sie für sich die Rolle des Befreiers der vermeintlich unterdrückten Völker unter monarchischer Herrschaft in Anspruch nahmen.^{xlix 1} Mit missionarischem Pathos aufgeladen, wurde der (revolutionäre) Krieg zum „Kreuzzug“, „Weltbürgerkrieg“ und „endgültigen Krieg gegen den Krieg“ deklariert. Nebeneffekt dieser Ideologisierung war die Aufgabe der Zurückhaltung während und der „Hegungen des Krieges“.^{li} Aus dem Kriegsgegner wurde dadurch ein „Feind des Menschengeschlechtes“, der im Kampfe nicht geschont werden muss.^{lii liii}

Eine ähnliche Kehrtwende erfuhr auch die Anwendung der Idee der Selbstbestimmung per Volksabstimmung: 1790/1791 noch korrekt angewandt,^{liv lv} ging man bereits 1792 zur Annexion von Savoyen und Nizza und zur Invasion Belgiens über, gefolgt von Pseudo-Referenden zum Anschluss an Frankreich 1795.^{lvi} Das Selbstbestimmungsrecht wurde auch und vor allem im Zuge der Napoleonischen Kriege bis 1815 mehr und mehr zu einer „Fiktion, die zur Bemäntelung einer hemmungslosen Expansionspolitik diente.“^{lvii} (...) Auch in dieser Hinsicht haben die Ereignisse der Französischen Revolution eine fatale Ähnlichkeit mit einigen Fällen der Handhabung des Selbstbestimmungsrechtes in der Zeit zwischen 1919 und 1939.“ konstatierte der Völkerrechtshistoriker Wilhelm Grewe.^{lviii lix lx}

Grewe weiter: Im revolutionären, „französisch organisierten“, „napoleonischen Zeitalter Europas“ wurden etablierte völkerrechtliche Normen zu Krieg und Neutralität „bedenkenlos umgestossen“; „oktroyierte Verfassungen, aufgezwungene Verträge und mit Waffengewalt eingesetzte Souveräne“ sollten die „Hegemonie Frankreichs“ stabilisieren, während die Ideale der Revolution „verblasst“ und zu einem „Zerrbild“ verkommen waren.^{lxi} Ein „Zustand internationaler Anarchie“ entstand in Europa, „nur zeitweilig und unzulänglich durch Waffenstillstands- und Friedensverträge überdeckt“.^{lxii} Anstelle der „konkreten Gemeinschaft“ führten die Revolutionäre im Umgang der Staaten miteinander das „ideologische Konstrukt“ und die „abstrakte Idee der Menschheit“ ein, „als Ausgangspunkt für weitreichende, grösstenteils utopische Vorstellungen von einem Weltstaat und ewigem Weltfrieden“, obwohl diese in der Praxis noch nicht einmal die „einzelstaatlichen Egoismen“ binden konnte.^{lxiii} Was das für die völkerrechtliche Theorie und Praxis bedeutete, war nicht nur „die Zuspitzung und Übersteigerung des Souveränitätsgedankens im Namen des Nationalitätenprinzips“, sondern folgerichtig eine Zunahme der „Kriege der Revolutionsarmeen“ gepaart mit einer „höheren Intensität und (...) ideologischen Verhüllung der Kriegsgründe und Kriegsziele“.^{lxiv}

Obwohl die Revolution von 1789 „zwei Jahrzehnte der Willkür und der Rechtlosigkeit“ nach sich zog und dadurch „die völkerrechtliche Ordnung Europas einen vollkommenen Zusammenbruch erlitt“,^{lxv} erlebte „die völkerrechtliche Ideologie der Revolution (...) 1919 eine Auferstehung“^{lxvi} und wurde von „den Schöpfern des Genfer Völkerbundes wieder aufgegriffen“^{lxvii} – ähnlich wie auch die Präambel der UNO-Charta 1945 Anlehnungen auf die revolutionäre US-Verfassung aufweist.^{lxviii} Mehr noch, ausser dem Völkerbund sollen auch „der Kriegsächtungspakt von 1928 sowie die Prinzipien der Nürnberger Gerichtsbarkeit auf die Gedankenwelt der Revolution zurückzuführen“ sein.^{lxix} Als ideologische Begründung diente den „Revolutionstheoretikern (...) die Lehre vom gerechten Krieg“, umgedeutet in dem Sinne, dass selbst ein Angriffs- und Eroberungskrieg als „rechtmässige Verteidigung eines freien Volkes gegen (...) die Aggression (...) der Existenz eines monarchischen Herrschaftssystems gesehen wurde.“^{lxx}

Zwischenergebnis: Die Französische Revolution als „Mutter“ aller modernen Kriege?

Dieser kurze Einblick in die völkerrechtlichen Ideologien und Praktiken des revolutionär-napoleonischen Frankreichs macht deutlich, wo die historisch bedeutsamste Inspirationsquelle westlicher Entscheidungsträger 1919, 1945, 1989 und heute in Fragen zu Krieg, Frieden und internationalem Zusammenleben der Staaten zu finden ist. Darüberhinaus können wir als Beobachter einen kritisch-unvoreingenommenen Blick auf die völkerrechtlichen Folgen von „1789“ für europäische Grosskonflikte und deren Lösungsversuche im 20. Jahrhundert und heute werfen, die sich einerseits sehr stark an die Ideen der Revolution anlehnten, andererseits den Keim für Konflikt, Krieg und Scheitern in sich trugen.

Zurück in die Zukunft: Der Wiener Kongress 1815 als Ausweg für 2023?

Die Zeitreise in die Vergangenheit der Französischen Revolution hat uns (wenig) überraschend in die Gegenwart des erbarmungslosen, weil vermeintlich unlösbaren, kriegerischen Konfliktes Russland-Ukraine geführt, welcher ideell und völkerrechtlich mit „1789“ verknüpft ist. Die Lösung des Ukraine-Konfliktes und die Herstellung einer zukunftsfähigen völkerrechtlichen Ordnung könnte deshalb ebenfalls mit der Lösung der internationalen „Anarchie“ nach 1789 durch den Wiener Kongress im Jahr 1815 zusammenhängen.

1814-1815: Der Kongress tanzt – und verhandelt mit dem Feind

Nach der schrittweisen Niederringung Napoleons und der Unterzeichnung mehrerer Abkommen mit Frankreich im Frühjahr und Herbst 1814 wurde in Wien bis Mitte 1815 in festlich-feierlicher Atmosphäre von England, Österreich, Preussen und Russland eine neue europäische Ordnung ausgehandelt – unter bewusster Miteinbeziehung des besiegten, bis dahin feindseligen Frankreich und sogar unter Zugestehen einer prominenten Rolle für seinen Aussenminister Charles-Maurice de Talleyrand bei den Verhandlungen. Ausgewogene Gebietsaufteilungen und das Einrichten eines Systems periodischer Treffen / Kongresse zur weiteren Anpassung der Abmachungen an die sich ändernden Gegebenheiten vervollständigten das „Europäische Konzert der Mächte“, wodurch bis 1853 (Krimkrieg) und sogar 1914 grosse Kriege unter den Grossmächten und eine Zerrüttung Europas verhindert wurden.

Unter konservativ-restaurativem Vorzeichen sollten nach den Wiener Beschlüssen „erneute Revolutionen und Hegemonialbestrebungen einzelner Mächte verhindert werden.“^{lxxi} „Geeint durch ein gemeinsames Interesse an Revolutions- und Kriegsvermeidung, beschritten die europäischen Mächte einen völlig neuen Weg: Sie etablierten ein System der Zusammenarbeit, um künftige Konflikte diplomatisch zu lösen. (...) Die Konferenzdiplomatie (...) gilt heute als Wegbereiter kooperativer

Konfliktbearbeitung, manchen sogar als Vorläufer des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union. (...) Diese friedensstiftende Wirkung der in Wien geschaffenen Ordnung wurde seither immer wieder hervorgehoben – so auch zum zweihundertsten Jubiläum^{lxxii}, zu dem Frieden in Europa nicht mehr selbstverständlich scheint.”^{lxxiii}

In einem kritisch-ausgewogenen Artikel zur Bedeutung des Kongresses von 1815 schlussfolgerte die Historikerin Stella Ghervas 2015 Blick auf den Russland-Ukraine bzw. auf den neuen Ost-West-Konflikt, dass nach Ende der europäischen Teilung 1989 mit Blick auf Russland „die US-amerikanische und europäische Führung des frühen 21. Jahrhunderts die Lektionen von 1815 offenbar nicht gelernt, vielmehr die Fehler von 1919 zu wiederholen scheinen. (...) Muskelspiele und Wirtschaftssanktionen schüren gegenüber einem vormals besiegt Land (...) Nationalismus, Militarismus und Irredentismus.” Fünf hochaktuelle „Lektionen”, die uns „Wien 1815” lehrt, seien dem Essay von Stella Ghervas zusätzlich entnommen:^{lxxiv}

1. „Ein Kriegssystem führt zu Krieg, ein Friedenssystem führt zu Frieden.” (Zu verstehen als Plädoyer für das Prinzip der Zusammenarbeit anstatt Konfrontation und Gleichgewicht des Schreckens.)
2. „Verhandlungen kosten weniger als Krieg.” (selbsterklärend)
3. „Frieden ist für Starke, Krieg ist für Schwache.” (Das heisst, sowohl Russland als auch der Westen befänden sich in einer schwachen Position, die sie zur Eskalation trieben.)
4. „Die Vertretung des Volkes zum Schweigen zu bringen, ist gefährlich.” (Bedeutet: Eine stabile politische Ordnung in Europa muss von der Bevölkerung mitgetragen werden – bei Ghervas als Kritik sowohl am russischen Expansionismus als auch am ukrainischen Staatsnationalismus zu verstehen.)
5. „Staaten und Bevölkerungen sind kein Eigentum.” (Eine Kritik an irredentistischen Ideologien zwecks Legitimierung völkerrechtlich illegitimer Eroberungen fremder Gebiete.)

Abschliessend sei noch die Einschätzung der Autorin erwähnt, die implizit auch die Ausgangsthese des vorliegenden Artikels bestätigt, dass (paradoxerweise) infolge der Weiterentwicklung des Völkerrechts nach 1815 der Bruch internationaler Spielregeln (z.B. des Gewaltverbotes der UN-Charta) „nicht nur die Aussöhnung zwischen Völkern verhindern, sondern auch zukünftiges Leid verursachen kann.”^{lxxv}

1871 – 1914: Vom „Europäischen Konzert” zur Europäischen Katastrophe

Der Aufstieg Deutschlands nach der Vereinigung 1871, der imperiale Wettbewerb der europäischen Mächte vor dem Hintergrund abnehmender aussereuropäischer kolonialer Kompensationsräume für die innereuropäische Machtbalance, die nationalen Emanzipationsbestrebungen und irredentistische Agitation^{lxxvi} in neu entstandenen Nationalstaaten v.a. im Süden und Südosten des Kontinentes und die Einkreisung eines kraftstrotzenden und aussenpolitisch unsensiblen Deutschlands sowie Österreich-Ungarns durch eine feindliche Allianz unter diskret-effizienter britischer Führung^{lxxvii} veränderten die Gesamtlage in Europa grundlegend und machten das bis dahin funktionierende System schliesslich unfähig, diese „neuen Kräfte”^{lxxix} „zu einer neuen Friedens- und Ausgleichsordnung zu verbinden”.^{lxxx} „Der Krieg von 1914 bildete nur den unausweichlichen Abschluss dieser krisenhaften Zerrüttung, die das Staatensystem ergriffen hatte.”^{lxxxii} Nach dem Ende des unvorstellbaren Schreckens, das im Spätherbst 1918 von US-Präsident Wilson mit dem Versprechen eines „Weltfriedensprogrammes”^{lxxxii} auf Grundlage „uneigennütziger Gerechtigkeit”^{lxxxiii} herbeigeführt worden war, setzten sich ab Januar 1919 dennoch die europäischen Machtpolitiker und ihre hegemonialen Pläne und Praktiken nach dem Modell „1789” durch.^{lxxxiv}

Zwischenergebnis: Das „Rezept” für Frieden und Zusammenarbeit in Europa

Die „Formel“ wäre in etwa folgende: Alteuropäisches Verhandlungsgeschick von 1815 + die universalistischen Ideale von 1789 + das deklariert grosszügige Selbstbestimmungsrecht von 1919 = eine friedliche gemeinsame Zukunft auf unserem Kontinent.

Wir brauchen also in Europa etwas Ähnliches wie einen neuen „Wiener Kongress“ – nicht in Reinform, sondern angereichert mit dem Besten, was das moderne politische Europa bisher ideengeschichtlich hervorgebracht hat. Oder anders ausgedrückt: „Das Prinzip Wiener Kongress“ verdient es, historisch rehabilitiert und gleichberechtigt mit den Menschenrechten und demokratisch-partizipatorischen Errungenschaften Europas in den „acquis communautaire“ der Werte und zivilisatorischen Errungenschaften unseres Kontinentes aufgenommen zu werden. Revolutionäres und Bewahrendes, Fortschrittliches und Konservatives würden jeweils entideologisiert und als gleichwertige, legitime Manifestationen unserer vielfältigen, komplexen, dynamischen Gemeinschaften zum Ausgleich gebracht.

Schritt 4::

Referenden über die staatliche Zugehörigkeit der russisch besetzten Gebiete

Selbstbestimmungsrecht „next level“

Die Ergebnisse eines Friedenskongresses, abgehalten im breiten Licht einer informierten und interagierenden Weltöffentlichkeit, werden unleugbar auch dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker gerecht werden müssen – anders als zu den historischen Wendepunkten 1792, 1815, 1919, 1945, 1960, 2014 und 2022! In den genannten Jahren und Epochen galt das „Volk“ entweder noch nicht als Völkerrechtssubjekt und seine umstürzlerischen Willensäusserungen wurden eher als Problemfall angesehen (1815), oder die Selbstbestimmung einer Volksgruppe diente eher der Legitimierung von Angriffskriegen, Eroberungen und Grenzverschiebungen von Staaten (1792, 1919), oder es verloren trotz deklarativer „Selbstbestimmung“ nach 1919^{lxxxv} und v.a. 1945 Millionen Menschen durch sogenannten Bevölkerungstausch oder „Aussiedlung“ / „Rückführung“ – beides beschönigende Synonyme für Vertreibung und ethnische Säuberung – ihre Heimat, oder die entkolonisierten Völker und Ethnien in Afrika fanden sich vor allem nach 1960 in Kunststaaten mit Grenzen wie vom Reissbrett wieder, oder aber die russischsprachige Bevölkerung der Krim und im besetzten Osten der Ukraine wählte zwar 2014 und 2022 „demokratisch“ die Abspaltung von der Ukraine – allerdings auf völkerrechtlich illegale Weise. Wenn ausgewiesene Fachleute selbst über Referenden zu Grenzverschiebungen befinden, dass diese nur dazu gedient haben sollen, kriegerisch oder diplomatisch erreichte Ergebnisse zu bestätigen,^{lxxxvi} wie wenig galt dann das Recht auf Selbstbestimmung, wenn den Bewohnern eines Landstrichs vor der Grenzverschiebung noch nicht einmal das Recht auf eine manipulierte Volksabstimmung zugestanden wurde?

Die Alternative zu den autoritativen Lösungen des 20. Jahrhunderts liegt auf der Hand, obzwar von Ukraine und Russland bisher ignoriert: Die Abhaltung von Volksabstimmungen in den umstrittenen Gebieten nach gängigen demokratischen und völkerrechtlichen Standards – idealerweise unter der Schirmherrschaft der OSZE und / oder UNO;^{lxxxvii} also von beiden Seiten einvernehmlich beschlossen

und durch Resolution des SR der VN abgesichert, aufgrund direkter, geheimer und universeller Wahl, professionell organisiert, unter Einbeziehung der Bevölkerung, ohne Diskriminierung oder willkürlichen Ausschluss und unter internationaler Beobachtung informiert, transparent, frei von Angst und Druck, durch Ausschluss technischer und sonstiger Manipulationsmöglichkeiten, friedlich abgehalten, medial begleitet – und mit einer zeitnahen und vollumfänglichen Umsetzung der Wahlergebnisse. Als positives Beispiel sei stellvertretend die Volksabstimmung in Ost-Timor zur Unabhängigkeit von Indonesien 1999 – nach der früheren Besetzung Ost-Timors 1975 sowie folgenden gewaltsamen Konflikten zwischen beiden Seiten – aufgrund einer SR-Resolution der VN (S/RES/1246) genannt.^{lxxxviii}

Angesichts der gegenwärtigen unversöhnlichen Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine wären „richtige“ Volksabstimmungen in den besetzten Gebieten nicht nur eine spektakuläre Wende in den bilateralen Beziehungen und ein entscheidender Schritt hin zu einem tragfähigen Frieden, sondern auch in der Weiterentwicklung des bisher restriktiv und manipulativ angewandten Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie ein Sieg der liberalen, partizipativen, wehrfähigen Demokratie und des Völkerrechts schlechthin.

So ergiebig und herausfordernd eine weitere Erkundung des Themas Selbstbestimmung auch sei, soll aufgrund der praxisorientierten Ansatzes dieser Arbeit darauf verzichtet werden.^{lxxxix}

Schritt 5:: Referenden über die staatliche Zugehörigkeit aller interessierten Regionen in Europa

Selbstbestimmungsrecht für erwachsene Nationen

Delikat bis sehr delikat wird die oben vorgeschlagene Anwendung des Selbstbestimmungsrechts^{xc} in den russisch-ukrainischen Streitfragen auch und vor allem durch seine Präcedenzwirkung in Europa und darüber hinaus. Eine behutsame Annäherung an diese Frage ist also mehr als geboten. Andererseits dürfte es aber wie im Falle Ukraine-Russland vor allem auf die „Methode“ ankommen, mit der man an die Frage herangeht. Würde die Idee einer Europäischen Friedenskonferenz im Paket mit Volksabstimmungen im Streitfall Ukraine-Russland grundsätzlich positiv angenommen, so dürfte das auch auf andere mehr oder weniger akute oder chronische Streitfälle positiv ausstrahlen – zumindest im Sinne einer Enttabuisierung des Themas *Selbstbestimmungsrecht*. Die Liste solcher Fälle ist dabei gar nicht so kurz und die Fälle selbst gar nicht belanglos, schliesslich machen autochthone Minderheiten knapp 15% der gesamteuropäischen Bevölkerung aus,^{xcii} also etwa 100 Millionen Personen, wobei viele davon vor allem im (süd)östlichen Europa durch Grenzverschiebungen über ihre Köpfe hinweg ab 1919 zu Minderheiten und Minderberechtigten in ihrer eigenen Heimat degradiert wurden.

Weiter unten einige Beispiele, die aufzeigen, dass Referenden zur staatlichen Zugehörigkeit einzelner Regionen bzw. zu einer Statusänderung innerhalb eines Landes (Formen von Autonomie oder Föderalisierung) bestimmt Anklang finden würden – was auch die quasi-Tabuisierung dieser Fragen während der vergangenen über hundert Jahre mit erklärt. Es sei an dieser Stelle nochmal die

Überzeugung des Autors wiederholt, dass die Methode (Verhandlung oder Nichtverhandlung) ausschlaggebend sein dürfte, ob bisher stark konfliktuell aufgeladene Grenz- oder Statusfragen friedlich erörtert / gelöst und von den betroffenen Bevölkerungs- und Interessengruppen mitgetragen oder eben nicht mitgetragen werden. Im Rahmen von freiwilligen, ergebnisoffenen, partizipatorischen Verhandlungen dürfte so manches territoriale Tabu der vergangenen Jahrzehnte fallen, ohne dass der Frieden und die Stabilität auf dem Kontinent gefährdet würden. Beispielregionen: Katalonien, Baskenland, Schottland, Flandern, Bretagne, Korsika, Elsass, Südtirol, Grenzregionen von Ungarns Nachbarländern, Kosovo-Serbien-Nordmazedonien-Albanien, Moldau-Transnistrien-Ukraine, Zypern, slawisch bewohnte Regionen im Norden Griechenlands, Grenzregionen bzw. Nachbarländer Russlands.

Aus Sicht der heutigen Nationalstaaten, die diese Minderheiten / Volksgruppen beherbergen und bereits eine Geschichte der Minderheitenproblematik oder auch -konflikte aufweisen, ist es wiederum verständlich, wenn sie aus Angst vor Territorialstreitigkeiten auf eine offene Debatte und vor allem einen ergebnisoffenen Entscheidungsprozess in diesen Fragen zurückhaltend bis verschlossen reagierten, oder die Debatte sonstwie zu unterminieren versuchten. Diesem ernstzunehmenden Einwand kann mit dem Doppelargument begegnet werden, dass es erfahrungsgemäss gerade die Verweigerung des Dialogs und das Vermeiden unangenehmer Wahrheiten ist, die zu Spannungen, Frustration und Enttäuschung, mithin zu Konfliktualisierung führen. Darüber hinaus privilegiert das Völkerrecht nach wie vor den Staat und dessen Recht auf Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gegenüber dem Recht eines Volkes oder einer Volksgruppe auf Selbstbestimmung. Ein konsolidierter, reifer, demokratischer Rechtsstaat hätte folglich von einer Debatte über Volksgruppenrechte auf seinem Territorium nichts zu fürchten.

Im Ergebnis würde jede Debatte dazu beitragen, demokratische Selbstbestimmung und Bürgerbeteiligung zu stärken, Extremismus zu vermeiden, Spannungen und Konflikte abzubauen – und das Völkerrechtssubjekt *Volk* in seiner Stellung dem Völkerrechtssubjekt *Staat* anzugleichen, den Staat an seine Grundfunktion als Instrument im Dienste des Staatsvolkes zu erinnern, also den Staat an die Bedürfnisse des Volkes anzupassen und nicht das Volk und vor allem die Bevölkerungsteile, die sich zahlenmässig in der Minderheit befinden, an den Staat. Demokratisierung würde in Europa auf ein neues Niveau gehoben und gefestigt – in etwa auf jenes, das Woodrow Wilson 1918/1919 in Aussicht gestellt hatte und wofür er berechtigterweise als eine Art „Erlöser“ Europas gefeiert wurde.^{xcii}

Nach über 100-200 Jahren Experimentieren in Europa mit allen denkbaren und undenkbaren Spielarten von Nationalismus, Marginalisierung und Unterdrückung von Minderheiten, Vertreibung, Massenmord, Bevölkerungsaustausch, Assimilation usw., ist es an der Zeit ein ehrliches Fazit des „Projektes Nationalstaat“ zu ziehen und mit Blick auf bereits stattfindende und zukünftige Bevölkerungsveränderungen durch Zuwanderung von aussen endlich auch mit den historischen internen Bevölkerungsverhältnissen ins Reine zu kommen. Aus Sicht der immer noch ausstehenden vollumfänglichen Gleichberechtigung autochthoner Gruppen in Europa durch Gewährung jener Form der inneren oder äusseren Selbstbestimmung, die diese für sich zu wählen gedenken, wirkt der Staatsnationalismus der Ukraine während der letzten circa 10 Jahre umso anachronistischer und gefährlicher. Die Vertreter und Verteidiger desselben werden sich deshalb der grundsätzlichen Kritik stellen müssen, dass sie – instrumentalisiert von aussen – die breite Sympathie vieler Europäer für den Abwehrkampf gegen Russland indirekt dadurch missbrauchen, dass sie ihnen, den Europäern, ein rückwärtsgewandtes national(istisch)es Selbstverständnis etwa auf dem Niveau von vor hundert Jahren vorleben, somit den bisher so mühsam errichteten Minderheitenschutz-Standard in vielen Ländern

Europas untergraben und dadurch sogar die Idee des europäischen Zusammenlebens ad absurdum führen.

Im Szenario eines Europäischen Friedenskongresses würde andererseits auch die ukrainische „nationale Frage“ eine im Nachhinein zufriedenstellende Lösung erfahren – vor allem auch durch die Rückkehr des ukrainisch-nationalen Bewusstseins aus der jetzigen potentiell selbstzerstörerischen Hybris zurück aufs Terrain des vor 2014 bereits gelebten, institutionalisierten multiethnischen und mehrsprachigen Miteinanders.^{xciii} Den nationalistischen „Passionsweg“ der Ukrainer haben die Völker und Volksgruppen weiter westlich schon vor längerer Zeit durchschritten und durchlitten. Es wäre tragisch und absurd, sollten die Ukraine und patriotischen Ukrainer vor den Augen ihrer Freunde im Westen ausgerechnet jene fundamentalistische kollektive Identität als erstrebenswert ausleben, die uns seit Mitte des 19. Jahrhunderts genau jenes kollektive Leid eingebracht hat, das die Ukraine jetzt selbst durchmacht, ohne die Ursachen dafür sehen zu wollen.

Abschliessend sei als weiteres Argument zugunsten einer Öffnung der Staaten für weitestgehende Selbstbestimmung seiner Bewohner und Volksgruppen darauf hingewiesen, dass im Rückblick auf 1919 und 1945 die Verquickung der Dominanzpolitik gegenüber „unliebsamen“ Völkern und Staaten mit dem Slogan der Selbstbestimmung zu einer tiefen moralischen Verwirrung in den betroffenen Ländern geführt hat:^{xciv} Die ungerechten Massnahmen gegenüber den Verlierern wurden den Gewinnern als Verwirklichung allumfassender Gerechtigkeit ins historische Bewusstsein eingepflanzt, was einen rationalen Dialog zwischen beiden Gruppen über das Geschehene oder gar einen Konsens über die Definition von Gut und Böse, Wahr und Unwahr beinahe unmöglich macht und dadurch nur die Auswege der Resignation oder Radikalisierung offen lässt. Die Massengewalt im Europa des 20. Jahrhunderts war sehr oft auch darauf zurück zu führen.^{xcv} Eine kritische Analyse dieser naheliegenden, jedoch gerne verdrängten Zusammenhänge bietet sich im aktuellen Kontext geradezu an.

Angesichts der Tatsache, dass es in Europa und nicht nur immer wieder Grenzverschiebungen und Statusänderungen von Bevölkerungsgruppen gegeben hat und somit auch in Zukunft geben wird, kann die weitere machtpolitisch motivierte und ideologisch kaschierte Tabuisierung^{xcvi} dieses Themas nur hinderlich sein – und längerfristig kontraproduktiv und gefährlich. Eine vernunftbasierte, inklusivistische, ergebnisoffene und gleichzeitig realistisch-kompromissbereite Herangehensweise an das Selbstbestimmungsrecht der Völker Europas kann zukünftigen Missverständnissen, Dramen oder gar Tragödien nur vorbeugen und darüber hinaus neue, gute Praktiken im Umgang von und mit Gemeinschaften, Kollektiven, Identitäten, Ländern, Regionen, Grenzen, Ressourcen usw. etablieren, die es subsidiär und im Bewusstsein gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins möglichst zufriedenstellend aufzuteilen gilt.^{xcvii}

Nicht zuletzt ist es gut denkbar, dass Verhandlungsoffenheit seitens eines Nationalstaates „seinen“ autochthonen Minderheiten gegenüber mit Entgegenkommen und Realitätssinn eben dieser Gruppen mit einem Verbleib innerhalb der Staatsgrenzen – mit eventueller verfassungsmässigen Statusänderung – beantwortet würde. Sich jetzt schon mit imaginären und realistischen Szenarien vorbeugend auf eventuelle Grenz- und Statusänderungen in Europa einzustellen, ist also alles andere als eine Spielerei mit „gefährlichen“ Fantasien, sondern viel eher ein Akt vorausschauender Bürgerpflicht und verantwortungsvoller Menschlichkeit.

Schritt 6::

„Neustart“ des internationalen Systems durch Reform des Völkerrechts und seiner Institutionen

Von der Welt-Ungemeinschaft zur Weltgemeinschaft

(Eine Hommage an Philip Allott, Prof. em. an der Cambridge University)

Entstehen und Vergehen von völkerrechtlichen Normen, Institutionen und Praktiken waren und sind wegen ihrer Entwicklungsgeschichte Ausdruck von Machtverhältnissen zwischen Staaten und nicht demokratische Willensäußerung einer sich selbst frei konstituierenden Weltgemeinschaft.^{xviii} Staaten sind auch heute die dominierenden Völkerrechtssubjekte und Urheber seiner Spielregeln und Instrumente. Eine baldige Gleichstellung der Völkerrechtssubjekte *Volk* und *Staat* wird es folglich unter den bisherigen Umständen nicht geben – die hier vorgeschlagene Friedenslösung kann jedoch beitragen, den Status des „Volkes“ wesentlich zu verbessern, das Recht auf Selbstbestimmung aufzuwerten und seine Anwendung in geregeltere, friedlichere Bahnen zu lenken.^{xcix}

Dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. den Vereinten Nationen insgesamt eine tiefgreifende Reform, Aufwertung und Stärkung im internationalen System gut täten, ist hinlänglich bekannt.^c Trotzdem sind im massenmedialen Raum kaum Reform-Initiativen zu finden, sondern eher vereinzelte Klagen über die nicht mehr zeitgemäße Zusammensetzung der Veto-Gruppe im Sicherheitsrat, in der Afrika und Südamerika nicht vertreten sind.^{ci} Würden andererseits die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat der UNO und / oder regionale Organisationen einem Friedenskongress zustimmen, wäre das bereits ein Sprung über den eigenen Schatten, der weitere Reformen anstossen, zur Auflösung gefrorener Konflikte und generell zu einer Weiterentwicklung des Völkerrechts hin zu mehr Kooperation oder gar Konstitutionalisierung der Vereinten Nationen beitragen könnte.

Die Frage, warum sich Völkerrecht bis heute im Wesentlichen als Koordinationsrecht zwischen souveränen staatlichen Einzelkämpfern definiert und viel weniger als Kooperationsrecht; warum sich Staaten früher gar nicht und heute eher unwillig und unverbindlich des übergeordneten Ziels des Gemeinwohls der Menschheit annehmen – mit all den tragischen und selbstzerstörerischen Konsequenzen – wird im Alltagsbetrieb der internationalen Politik kaum gestellt. Und auch die Völkerrechtler selbst haben meist „Wichtigeres“ zu tun, als sich tiefschürfenden, philosophischen Fragen zu widmen, gilt es doch erst einmal, das gegenwärtige System am Laufen zu halten und gegebenenfalls punktuell zu verbessern. Politik, Justiz und Gesellschaft sind nun mal so (unvollkommen), wie sie sind – erst recht in der Welt der machtpolitisch fundierten zwischenstaatlichen Beziehungen – könnte man meinen. Wieso die zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa während der letzten etwa 250 Jahre ausgerechnet diese uns bekannte Prägung erhielten – mit moralisch ungebundenen Staaten und Völkern, gefangen in einer steten Abfolge von Krieg und Frieden – klang vor dem 24. Februar 2022 noch wie eine abstrakte, philosophische Frage. Und vor der Gefahr eines „Dritten Weltkriegs“ zu warnen, aufgrund des Unvermögens des internationalen Systems, wie vor 1914 die „neuen Kräfte“ der Gegenwart mit den unzulänglichen Instrumentarien der Vergangenheit zu bändigen, hörte sich bis vor etwa zwei Jahren unbegründet alarmistisch oder gar unseriös an.

Jemand, der diese gefährlichen Fehlentwicklungen hat kommen sehen und seit Jahren und Jahrzehnten(!) in seinen Schriften davor gewarnt hat, verdient im Jahre 2023 unsere besondere Aufmerksamkeit. Auch und vor allem, weil seine Warnungen vor der ideellen Leere der politischen Welt nach 1989, vor der quasi-Privatisierung von Politik durch nichtstaatliche Akteure mit fragwürdiger Legitimität und vor einer weltweiten Ausbreitung selbstzerstörerischer, sozialer Pathologie nicht nur auf eine intime Kenntnis der Praxis internationaler Beziehungen zurückgehen, sondern auch auf jene der Entstehungs- und Ideengeschichte des Völkerrechts. Die Aufsätze, Vorträge und Bücher von Philip Allott, emeritierter Professor für Völkerrecht in Cambridge, vormals hoher Beamter im Commonwealth-Aussendienst Grossbritanniens waren 2002^{cii} und 2014^{ciii} genauso erhellend und hellsichtig, wie jene von 2022^{civ} in ihrer diagnoseartigen Klarheit beklemmend sind.

Wenn Allott die europäisch dominierten historischen Weltereignisse quasi durch das Röntgengerät der Völkerrechtsgeschichte und seiner Macher schickt, tun sich selbst für erfahrene Historiker, Politologen, Politiker, Juristen, Journalisten und speziell auch für Friedensforscher bisweilen neue Welten auf – nichts weniger als das! In seiner historisch-völkerrechtlich-philosophischen Abhandlung mit dem suggestiven Titel „The Health of Nations“^{cv} entfaltet Allott ein Historiendrama der ganz besonderen Art. In eingängiger Sprache und mit kreativen Wortschöpfungen, knappen Sätzen, kontrastreichen Bildern spannt er einen Bogen der Verrechtlichung des Zusammenlebens menschlicher Gemeinschaften auch über Staatsgrenzen und Kontinente hinweg von den „alten Griechen“, über die spanischen Völkerrechtler der „Entdecker“-Zeit, die europäischen Rechtsphilosophen des absolutistisch-aufgeklärten 18. Jahrhunderts bis zur Europäischen Union der Jahrtausendwende und ihren inkonsequenten Einigungsversuchen.

So faszinierend die hochfliegende Lektüre auch ist, die wahre Belohnung kommt für den Leser erst gegen Ende des Buches ab Kapitel 10, wo unter der sonderbaren Überschrift „International law and the international Hofmafia“ das bisherige intellektuelle Abenteuer unerwartet in einem wahren völkerrechtspolitischen Psychokrimi gipfelt! Dieser spielte sich in Allotts Darstellung Mitte des 18. Jahrhunderts erst einmal nur in den Köpfen und Werken einiger weniger „Top“-Rechtsgelehrten und Diplomaten Europas ab, exemplarisch vertreten durch den deutschen Wissenschaftstheoretiker Christian Wolff (1679-1754) und seinen Schüler und späteren höfischen Diplomaten, den Schweizer Emer(ri)ch de Vattel (1714-1767). Christian Wolff hatte zwischen 1740-1748 auf Lateinisch eine mehrbändige Abhandlung über Naturrecht veröffentlicht. In einem Folgeband über Völkerrecht („Ius gentium methodo scientifica pertractatum“) imaginierte er 1749 eine die Staatengemeinschaft umfassende Menschheitsgemeinschaft („civitas maxima“), die, obzwar nur implizit und freiwillig konstituiert, doch sehr real sei und unter der vernünftigen Leitung eines fiktiven „Oberhaupt des Völkerstaates“^{cvi} („Rector civitatis maximae“) eine verrechtlichte Gemeinschaft der gesamten Menschheit oberhalb des Einzelstaates darstellen könnte – eine geordnete Weltgemeinschaft, deren Existenz nichts weniger vermag, als das Glück der Menschen durch Selbstverbesserung zu sichern.^{cvii} Emer de Vattel jedoch, in diplomatischen Diensten stehend, „bediente“ sich in seinen Arbeiten über Völkerrecht nur selektiv aus Wolffs völkerrechtlicher Abhandlung und als praktizierender Diplomat verweigerte er sich aufgrund seiner Beruferfahrung Wolffs Vorschlag der „Konstitutionalisierung“ der zwischenstaatlichen Welt, indem er schlichtweg dekretierte, die zwischenstaatlichen Beziehungen seien für eine übergeordnete Organisation ungeeignet und müssten im Naturzustand der quasi-Anarchie belassen werden^{cviii} [mit der billigen Hinnahme einer „natürlichen“ Abfolge von Kriegen und Friedensschlüssen zwischen den Einzelstaaten – Anm. d. Verf.]

Aus Sicht von Allott „war es ein tragischer Tag in der Menschheitsgeschichte, als das subtile Geflecht des Rechtes mit roher Gewalt in ein nationales und ein übernationales Recht getrennt wurde“.^{cxix} Es waren die „brutalen Manager europäischer Mächte, monarchisch und republikanisch, konservativ und reformistisch gleichermaßen, die beschlossen, ihre Koexistenz als inhärent unsozial zu begreifen und den Umgang untereinander auf mehr oder weniger aufgeklärten Pragmatismus und Vorsicht zu gründen.“^{cx} Das zwischenstaatliche Grundprinzip „jeder gegen jeden“ soll aus praktischem Eigennutz der sogenannten „internationalen Hofmafia“^{cxii} beibehalten worden sein, die die Demokratisierung des innerstaatlichen Lebens auch nach der Französischen Revolution überdauert hatte, um sich schliesslich über den Eigenexport des „europäischen Modells“ mit allen schrecklichen Konsequenzen weltweit zu etablieren, während zumindest im „Westen“ die innerstaatlichen Verhältnisse in den vergangenen 250 Jahre immer weiter demokratisiert und „befriedet“ werden konnten.^{cxii}

Vattels „Sieg“ über Wolff soll auch auf den Umstand zurückzuführen sein, dass Wolff seine elaborierten Ideen auf Lateinisch zu Papier brachte, so dass diese eher in Gelehrtenkreisen aufgenommen wurden und entsprechend weniger Verbreitung fanden als Vattels angeblich weniger originelle Gedankengänge in seinem Hauptwerk „Le droit des gens“,^{cxiii} die er allerdings als Diplomat für Diplomaten auf Französisch verfasste. Sein Buch gelangte nicht nur in die Bibliotheksregale, sondern auch in die Hände der politischen Eliten und Entscheidungsträger in Europa und in englischer Übersetzung auch in die sich gerade konstituierenden USA,^{cxiv} wo sie eine enorme Wirkung entfalten sollten. Vattels Sichtweisen über die Natur, die Möglichkeiten und Beschränkungen zwischenstaatlicher Beziehungen wurden zum Standard der Diplomatie und zu dem Handbuch praktizierender Diplomaten seiner Zeit schlechthin und darüber hinaus.

Hat also die unglückliche intellektuelle Weichenstellung^{cxv} eines einzelnen, einflussreichen Menschen im 18. Jahrhundert, den Ersten, den Zweiten, den Kalten und sogar den heissen Krieg in der Ukraine 2022 mit heraufbeschworen?^{cxvi} Allotts geradezu forensische Rekonstruktion der völkerrechtstheoretischen „Ereignisse“ ab dem 16. Jahrhundert bis in die Jetztzeit, mit Vattel als Dreh- und Angelpunkt, liest sich diesbezüglich zumindest plausibel:^{cxvii} In fünf „Akten“ „inszeniert“ Allott in „The Health of Nations“^{cxviii} ein politisches Drama, das sich erst einmal nur in der Ideenwelt und den Konzepten prägender Gestalten des Völkerrechts wie Francisco de Vitoria, Hugo de Groot, Christian Wolff, Emer de Vattel fern der Öffentlichkeit abspielte und in der Praxis dennoch eine schrittweise Wandlung (und einen ethischen Verfall?) des Völkerrechts dokumentiert: weg vom humanistisch-universell legitimierten Naturrecht einer weltweiten Staatengemeinschaft in den frühen 1500-er Jahren hin zu den moralfrei-egozentrischen zwischenstaatlichen Beziehungen des 19. Jahrhunderts basierend auf materiellen Interessen und Rechtspositivismus. Im Laufe des 19. Jahrhunderts manifestierte sich dieser schrittweise Wandel in der Dominanz eines „unbesiegbaren britischen und US-amerikanischen common sense, der sich fälschlicherweise mit der internationalen Gesellschaft und dem Völkerrecht gleichsetzte. (...) Nach dem Aufkommen neuer, mächtiger staatlicher Akteure Ende des 19. Jahrhunderts war dieses internationale System nicht ausgefeilt genug, um diese enormen wirtschaftlichen, politischen und militärischen Energien aufnehmen zu können. (...) Die Konsequenzen bekamen wir im zwanzigsten Jahrhundert zu spüren. Mit den unakzeptablen Konsequenzen leben wir bis heute.“^{cxix}

Laut Philip Allott war die internationale Gemeinschaft (aus genannten Gründen) im Jahr der Veröffentlichung von „The Health of Nations“ (2002) ebenfalls nicht in der Lage, um mit ihrem Instrumentarium auf die Problemlagen der Gegenwart und die Herausforderungen der Zukunft adäquat zu reagieren. Seine Lösungsvorschläge sind folgerichtig konzeptioneller Art, denn soziale Wirklichkeit

entsteht in der Welt der Gedanken.^{cxv} Um die heutige unsoziale internationale Nicht-Gemeinschaft zu einer wahren Gemeinschaft umzumodeln, müsse diese revolutionär neu gedacht werden. Allotts Lösungsvorschlag basiert auf acht Prinzipien^{cxvi} als Grundlage eines dynamischen, flexiblen, internationalen Verfassungssystems, das Mensch und Gesellschaft auf allen Ebenen mitsamt der Einzelstaaten zu verantwortungsvollen Akteuren einer organisatorisch strukturierten Weltgemeinschaft macht.

In Umrissen zeichnet sich bei ihm so wie ein humanistischer Weltstaat mit demokratischer Legitimierung ab – als Kontrast zum bisherigen internationalen Chaos-Club, in dem aufeinander eifersüchtige „souveräne“ und „unabhängige“ Staaten und sonstige Akteure mit fragwürdiger Repräsentanz um Macht und Ansehen feilschen, rangeln oder blindwütig kämpfen, um danach erschöpft eine Pause einzulegen, die dem Souverän Volk als „Ewiger Frieden“ verkauft wird, während die „internationale Hofmafia“ und die von ihr gekaperten Staaten nur die nächste Kampfrunde vorbereiten, in die sie den mittlerweile ausgeruhten, regenerierten Souverän Volk unter einem neuen alten Kampftruf hineinbugsieren wird. Was das bisherige und gegenwärtige internationale System Europa und der Welt geliefert hat, ist also eher Frieden mit geplanter Obsoleszenz – also das ziemliche Gegenteil eines „ewigen Friedens“. Im Rückblick fügen sich auch die Jahre ab 1989 ins Jahrhundert schema aufeinanderfolgender Konflikte und Waffenruhen mit eingebautem Verfallsdatum.^{cxvii}

Andererseits: Es soll hier nicht der falsche Eindruck geschaffen werden, dass zur Behebung der Missstände im internationalen System die politischen Akteure nur darauf warteten, von idealistischen Intellektuellen die ‘richtigen’ Ideen eingeflößt und die besten völkerrechtlichen Patentrezepte gereicht zu bekommen! Wäre dem so, wäre Philip Allott seit den 2000er Jahren eine Weltpersönlichkeit ersten Ranges und Träger des Friedensnobelpreises (anstatt Barack Obama). Wäre dem so, würde die Menschheit sogar seit den frühen 1960er Jahre im Gefolge der Umsetzung von Grenville Clarks und Louis B. Sohns ehrgeizigem Reformkonzept für die UNO „Frieden durch ein neues Weltrecht“^{cxviii} von 1958 unter einer gerechten UNO-Weltregierung in Frieden, Freiheit, Wohlstand und Glück leben! Der Grund, warum diese und andere grosszügigen, vernünftigen Entwürfe und zumindest teilweise umsetzbaren Pläne für ein gedeihlicheres Mit- und Nebeneinander der Menschen weltweit nicht umgesetzt wurden, lag / liegt vermutlich nicht an den Plänen oder Autoren selbst, sondern... (hier darf jeder Leser seine eigenen Vermutungen eintragen). Vielleicht müssen auch nur Clarks / Sohns praktische Reformvorschläge (in aktualisierter Form) und Allotts völkerrechtsphilosophischer Überbau miteinander verwoben werden?

Auf jeden Fall gilt auch heute und in Zukunft – genauso, wie es bisher gegolten hat: Wann, wenn nicht JETZT ist es an der Zeit, die Beziehung Individuum – Gemeinschaft – Staat – Menschheit (und zur Weltgemeinschaft aller Lebenwesen) neu zu imaginieren und vorzuleben? Wir leben doch jetzt! Europa befindet sich in der schwierigen und doch vielversprechenden Lage, neue (alte?) Wege zu einem friedlichen Mit- und Nebeneinander innerhalb Europas zu suchen – auch was das Mit- und Nebeneinander der Völkerrechtssubjekte Volk und Staat betrifft. Sollte es darin erfolgreich sein, muss es mit der gefundenen Lösung nicht mehr hausieren gehen, um diese dem „Rest“ der Welt aufzudrängen oder aufzuzwingen. Es reicht, wenn wir uns um unsere hausgemachten oder auch importierten Probleme kümmern. Dadurch entledigt sich unser Kontinent auch des Eurozentrismus, wobei andererseits ein Europa, das mit sich selbst ins Klare kommt und sich einen Neustart zu geben vermag, auch weltweit ausstrahlen und dadurch seinen Platz neben und mit den anderen Kulturen behaupten wird. Denn Frieden in Europa trägt immer noch entscheidend zum Frieden in der Welt bei.

Schritt 7:: Praktische Umsetzung

Es liegt einerseits an den staatlichen und internationalen Akteuren, die hier vorgeschlagenen Schritte umzusetzen. Als nichtstaatliche Akteure können „wir“ andererseits nur darauf hinwirken, dass die staatlichen Akteure in unserem Sinne handeln. Die zahlreichen bis zahllosen Spielarten des Lobbyismus für einen guten Zweck (*Advocacy*), derer man sich dabei bedienen kann, müssen hier nicht extra aufgezählt werden. Stattdessen soll abschliessend der Vorschlag gemacht werden, alternativ und unabhängig von offiziellen politischen Ereignissen, zivilgesellschaftliche „Friedenskonferenzen“ zu organisieren, die sich bewusst so nennen und die im Kleinen einen grossangelegten Friedenskongress vorwegnehmen und einen solchen bereits im Vorfeld thematisch und organisatorisch mitgestalten. Den politischen Entscheidungsträgern kommuniziert man auf diese Weise, dass „die Gesellschaft“ nicht mehr darauf wartet, dass ausschliesslich die gewählten Vertreter bzw. die aus Steuergeldern bezahlten Beamten diese für uns alle existentielle Bedrohung bewältigen, sondern dass diese ernste Angelegenheit uns ALLE betrifft und von uns ALLEN gelöst werden muss. Nach zwei mehr oder weniger erfolgreichen Anläufen 1919 und 1945 ist es an der Zeit, 2023, 2024 oder vielleicht 2025^{cxiv} zu einem „Dritten Weltfrieden“ zu finden.

..... ENDE

Einladung ins Café

Ein Artikel ist nie wirklich abgeschlossen, auch nicht, nachdem er „fertig“, abgeschickt und veröffentlicht wurde. Neue Erzählstränge, vergessene oder versäumte Fussnoten, Ergänzungen zu Änderungen und Änderungen zu Ergänzungen würden gerne noch ein Plätzchen im Text finden, wenn es nicht längst zu spät wäre. Um potenziell interessanten Ideen, die beim Schreiben liegengeblieben sind, doch noch eine Chance zu geben, wird dieser kleine Nachtrag in Gestalt eines virtuellen Caféhauses angefügt – in der schönen Wiener Tradition –, um zum Gespräch über den Artikel und „das ganze Drumherum“ einzuladen. Gerne bei einer Wiener Melange, einem Cappuccino, einem türkisch-griechisch-bosnisch-serbischen Kaffee oder auch bei einer Tasse Tee – englisch, indisch oder aus dem Samowar! Wenn es schon Caféhausrevoluzzer gab / gibt (ich sage nur 1848, Pilvax, Budapest!) warum nicht auch Caféhausfriedensmacher?

– Also, in der Süddeutschen Zeitung war doch dieser Artikel von 2014 über die grössenwahnsinnigen und aggressiven Kriegsziele der kaiserlich-deutschen Hofkamarilla (Hofmafia?) Der Herr Kaiser Wilhelm Zwo höchstpersönlich soll zu Kriegsbeginn in Aussicht gestellt haben, das Deutschland England weltweit endgültig besiegen kann und wird, juchhe! – wenn’s sein muss, „in zwei Halbzeiten“, also zwei aufeinanderfolgenden Grossen Kriegen. Der Gedanke, dass sich konservative und progressive politische Strömungen in Europa NICHT in einem einzigen grossen Zusammenstoss der Kräfte werden niederringen können, schwebte also von Anfang an in der Luft und in den überhitzten Köpfen der Entscheidungsträger in Europa. Warum sich gesellschaftliche Entwicklung und Erhaltung

gegenseitig ausmerzen müssen, wo sie doch nur zwei Seiten einer Medaille sind, entzieht sich aber meinem Verständnis...

– Stichwort „remedial secession“ und die separatistischen Republiken in der Ostukraine: Russland kann seine Invasion der Ukraine durch die Unterdrückung der Russen im Nachbarland wie gesagt, nicht rechtfertigen. Art. 2.4 SVN, ius cogens und so. Klarer Fall. Andererseits könnte Russland bei einer nüchtern-obektiven Betrachtung, Rekonstruktion und Verhandlung dessen was dort seit 2014 geschehen ist, noch am ehesten – dem Fall Kosovo nicht unähnlich – für das Recht einer Abspaltung dieser Territorien von der Ukraine plädieren. Schliesslich sollen die Ukraine und ihre rechtsnationalistisch-faschistoiden (westgesponsorten, juchhe!) Paramilitärs um die 10-15.000 Zivilisten in der Region getötet haben. Horror 15.000 Mal! Verbrechen und sich Versündigen am Allerheiligsten, dem Leben, 15.000 Mal! Im persönlichen Gespräch sagte mir 2022 ein junger ehemaliger ungarischer Söldner, der von sich behauptete, zusammen mit ukrainischen Gesinnungsgenossen aus der white-supremacist-Bewegung für die private US-amerikanische Totschiessfirma (pardon, die „Private Military Company“) Blackwater (heute ‘Academy’) in der Ostukraine ungestraft herumgeschossen, pardon, gearbeitet zu haben, die Ukrainer hätten in jenem Zeitraum „präventiv“ massenweise junge männliche Russen in der Gegend um Mariupol umgebracht; einfach so, um dadurch die Verteidigungskraft der Separatisten zu schwächen. Zurück aber zur remedial secession und der Ostukraine: Entscheidend wäre bei einer Diskussion um ein eventuelles Abspaltungsrecht trotzdem nicht das bessere „intellektuelle“ Argument, sondern die internationalen Machtverhältnisse, sprich, die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Abspaltung bzw. des Anschlusses an Russland durch andere Staaten – dem Fall Kosovo wieder einmal nicht unähnlich! Übrigens: In der Verfassung des Kosovo steht drin, dass sich dieser Staat keinem Nachbarstaat (welchem wohl? ;)) anschliessen darf. Balance of power auf Balkanisch!

– Ein Hauptziel dieses Artikels ist auch und vor allem, innereuropäisch bei aller Vielfalt der Interessen einzelner Länder und ihrer Entscheidungsträger zu möglichst kompatiblen Informationslagen und Deutungen des Geschehenen und Geschehenden zu kommen – und NICHT, Russland irgendwie „in die Hände zu spielen“. Ideal, nein, optimal, weil naheliegend und irgendwie natürlich weil faktuell, wäre aus meiner Sicht eine geographisch-mentale Neukonfiguration der Europäer: Europa ist trotz gewachsener, enger Verbandelung mit den Nachbargrossregionen und Kontinenten doch etwas Anderes als die USA / Kanada und auch etwas anderes als Russland. Wenn schon z.B. Österreich und Deutschland hier in Europa etwas anderes waren / sind / sein müssen, dann warum nicht auch die „Halbinsel“ Europa und die Megainsel Amerika zwischen den beiden Ozeanen? Und auch die Ukraine ist etwas anderes als Russland – aber auch etwas anderes als Europa. Genauso wie die Türkei. Was aber kein Hinderungsgrund für Begegnung und gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen uns allen ist! Strenge Rechnung, gute Freundschaft!

– Kommentare, Kritik & Komplimente gerne an: hanshedrich@t-online.de

– Noch einen Kaffee, bitte!

Literaturverzeichnis:

- Allott, Ph.: Anarchy and Anachronism: An Existential Challenge for International Law; in: EJIL:Tak! - Blog of the European Journal of International Law, 2022. Online unter: <https://www.ejiltalk.org/anarchy-and-anachronism-an-existential-challenge-for-international-law/>
- Allott, Ph.: Curing the Madness of the Intergovernmental World (Videoaufzeichnung). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=sqd3ETkyfp4>, 2014
- Allott, Ph.: The Health of Nations. Cambridge, 2004
- Archivfund bestätigt Sicht der Russen bei Nato-Osterweiterung. In: Die Welt. Online unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article236986765/Nato-Osterweiterung-Archivfund-bestaetigt-Sicht-der-Russen.html>, 2022
- Autochthone Minderheiten in Europa. In: FUEN. Online unter: <https://fuen.org/de/article/Autochthone-Minderheiten-in-Europa>, o.J.
- Beigbeder, Y.: International Monitoring of Plebiscites, Referenda and National Elections. Dordrecht, 1994
- Berry, Ch.: Remarks by the Chairman of the Board. Online unter: <https://www.nysoclib.org/about/remarks-chairman-board>, o.J.
- Blewett, S.; Fox, A.: Joe Biden Calls for Regime Change in Moscow as He Likens Invasion to Ww2 Horrors. In: Bloomberg. Online unter: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-03-26/joe-biden-calls-for-regime-change-in-moscow-as-he-likens-invasion-to-ww2-horrors?leadSource=uverify%20wall>, 2022
- Brzezinski, Z.: The Grand Chessboard: American Primacy And Its Geostrategic Imperatives. Online unter: https://www.cia.gov/library/abbottabad-compound/36/36669B7894E857AC4F3445EA646BFFE1_Zbigniew_Brzezinski_-_The_Grand_ChessBoard.doc.pdf, 1998
- Cassese, A.: Gathering Up the Main Threads. In: Realizing Utopia. The Future of International Law. Oxford, 2012
- Cirman, P.; Vuković, V.: Objavljamo dokument o razdelitvi BiH, ki ga išče ves Balkan. In: Necenzurirano. Online unter: <https://necenzurirano.si/clanek/aktualno/objavljamo-slovenski-dokument-o-razdelitvi-bih-ki-ga-isce-ves-balkan-865692>, 2021
- Clark, G., Sohn, L. B.: World Peace Through World Law. Cambridge, Massachusetts, 1958
- Communique by foreign ministers of the United Kingdom, Estonia, Latvia and Lithuania, 11 October 2021. Online unter: <https://www.gov.uk/government/publications/united-kingdom-estonia-latvia-and-lithuania-foreign-ministers-communique-october-2021/communique-by-foreign-ministers-of-the-united-kingdom-estonia-latvia-and-lithuania-11-october-2021>, 2021
- Corten, O. et al.: A Critical Introduction to International Law. Bruxelles, 2019
- Dan Bordeianu - declarație politică având tema "Parteneriatul strategic dintre SUA și România a împlinit trei ani". In: Parlamentul României. Online unter: <https://www.cdep.ro/pls/steno/steno.stenograma?ids=7408&idm=1,107&idl=2>, 2014
- Discursul lui David Muniz, Chargé d'Affaires ad-interim al SUA la București la vernisajul expoziției „Noi, Poporul”. Online unter: <https://ro.usembassy.gov/ro/discursul-lui-david-muniz-charge-daffaires-ad-interim-al-sua-la-bucuresti-la-vernisajul-expozitiei-noi-poporul-pregatit-pentru-sustinere/>, 2022
- Dohmen, C.: John Maynard Keynes: „Die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags von Versailles“. In: Deutschlandfunk. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/kursiv-klassiker-john-maynard->

- [keynes-die-wirtschaftlichen-100.html#:~:text=Generation%20vernichten%20wird.,%E2%80%9C.mit%20seiner%20d%C3%BCsteren%20Prophezeiung%20Recht](#), 2014
- Douglas Macgregor & Stephen G. - "Ukrainian Spring offensive only by miracle" (Videoaufzeichnung). Online Link: <https://www.youtube.com/watch?v=Rk2BpUdJfF8>, 2023
- Ducchardt, H.: From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna. In: Fassbender, B.; Peters, A. (eds.): The Oxford Handbook of the History of International Law; Oxford, 2012
- Eisenmann, B.: "Marktkonforme" Demokratie. In: SWR2. Online unter: <https://www.swr.de/swr2/doku-und-feature/broadcastcontrib-swr-31208.html>, 2018
- Enhanced Forward Presence. Online unter: <https://www.army.mod.uk/deployments/baltics>, o.J.
- Emmerich de Vattel Swiss jurist. Online unter: <https://www.britannica.com/biography/Emmerich-de-Vattel>, o.J.
- "Evil Empire" Speech by President Reagan - Address to the National Association of Evangelicals (Videoaufzeichnung). In: Reagan Foundation. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=FcSm-KAEFFA>, 1983
- Fisch, J.: Peoples and Nations. In: Fassbender, B.; Peters, A. (eds.): The Oxford Handbook of The History of International Law. Oxford, 2012
- Free Nations of Post-Russia Forum. Online unter: https://en.wikipedia.org/wiki/Free_Nations_of_Post-Russia_Forum
- French Revolution. In: Monticello – Thomas Jefferson Encyclopedia. Online unter: <https://www.monticello.org/research-education/thomas-jefferson-encyclopedia/french-revolution/>
- Forum Freie Völker Postrusslands. Online unter: <https://euromaidanpress.com/2022/07/25/national-minorities-of-russian-federation-discuss-its-deimperialization-in-prague/>
- Friedel, A.-S.: Editorial. In: Wiener Kongress, Bundeszentrale für Politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/206922/editorial/>, 2015
- Geschichte der Autonomie. In: Autonome Provinz Bozen – Südtirol. Online unter: <https://autonomie.provinz.bz.it/de/geschichte-der-autonomie>, o.J.
- Ghervas, St.: Das Erbe des Wiener Kongresses und der Wert von Friedensstiftern – Essay. In: Wiener Kongress, Bundeszentrale für Politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/206927/das-erbe-des-wiener-kongresses-und-der-wert-von-friedensstiftern-essay/>, 2015
- Goessmann, D.: Ukraine: Hat der Westen die diplomatischen Verhandlungen gestoppt? Online unter: <https://www.telepolis.de/features/Ukraine-Hat-der-Westen-die-diplomatischen-Verhandlungen-gestoppt-7254763.html>, 2022
- Grautöne Ep.#20 - Michael Lüders - Syrien: Krieg der Werte (Videoaufzeichnung). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=CeXl9DoFyCE&t=874s>, 2019
- Grewe, W. G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte. Baden Baden, 1984
- Haakonsen, K.: Christian Wolff. In: Fassbender, B.; Peters, A. (eds.): The Oxford Handbook of The History of International Law. Oxford, 2012
- Hilderbrand, R. C.: Dumbarton Oaks. The Origins of the United Nations for Postwar Security. Chapel Hill, London, 1990
- Hobe, St.: Einführung in das Völkerrecht; Tübingen, 2014
- Hoffman, D. E.: Reagan Approved Plan to Sabotage Soviets. In: The Washington Post. Online unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/2004/02/27/reagan-approved-plan-to-sabotage-soviets/a9184eff-47fd-402e-beb2-63970851e130/>, 2004
- Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. München, Leipzig, 1920
- Keynes, J. M.: Revision des Friedensvertrages. München, Leipzig, 1922

- Koskenniemi, M.: Projects of World Community. In: Cassese, A. (ed.): Realizing Utopia. The Future of International Law. Oxford, 2012
- Kindermann, G.-K.: Wie es 1941 zur Katastrophe von Pearl Harbour kam. In: Süddeutsche Zeitung, 2010. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/service/12-januar-2009-zeitbombe-fuer-japan-1.474873>
- Kulyk, V.: Einheit und Identität. Sprachenpolitik nach dem Majdan. In: Osteuropa, Nr. 5-6 / 2014. Online unter: <https://zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/3417/oe140515.pdf>
- Lawrow: USA müssen dominierende Rolle aufgeben. In: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=vU6i3TJ20lk>, 2023
- Lesaffer, R.: Peace Treaties and the Formation of International Law. In: The Oxford Handbook of The History of International Law; Oxford, 2012
- Mackinder, H.: The geographical pivot of history. In: The Geographical Journal, Vol. 23, No. 4, April 1904, S. 421 – 444. Online unter: https://www.iwp.edu/wp-content/uploads/2019/05/20131016_MackinderTheGeographicalJournal.pdf
- Marx, W. (Reichskanzler a.D.): Die Rechtsgrundlagen der Pariser Friedensverhandlungen und ihre Verletzung durch den Vertrag von Versailles. In: Schnee, H., Drager, H. (Hrsg.): Zehn Jahre Versailles; Berlin, 1929
- Meyer-Larsen, W.: Der unverziehe Strang nach Osten. In: Der Spiegel, 1982. Online unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/der-unverziehe-strang-nach-osten-a-7e646f14-0002-0001-0000-000014337181>
- NATO: Kosovo Air Campaign (March-June 1999) Operation Allied Force. Online unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_49602.htm, 2022
- Peace and Security Reform – Better prevention, peacebuilding and management of crises. In: United Nations. Online unter: <https://reform.un.org/content/peace-and-security-reform>, o.J.
- Pickert, B.: Kein großer Triumph. In: TAZ. Online unter: <https://taz.de/UN-Resolution-zum-Ukrainekrieg/!5918069/>, 2023
- Preston, A.: Standards for a Righteous and Civilized World: Religion and America’s Emergence as a Global Power. In: Slotte, P.; Haskell, J. D. (eds.): Christianity and International Law. Cambridge, 2021
- Putin klagt über gebrochenes Versprechen: Haben Kohl und Bush Russland getäuscht? In: Focus. Online unter: https://www.focus.de/politik/ausland/afdjkasdf_id_55569882.html, 2022
- Rahayel, O.: Ende eines Mythos. In: Tageszeitung (TAZ), 1995. Online unter: <https://taz.de/!1498064/>
- Ramsden, M.: Uniting for Peace: The Emergency Special Session on Ukraine. In: Harvard International Law Journal. Online unter: <https://harvardilj.org/2022/04/uniting-for-peace-the-emergency-special-session-on-ukraine/>, o.J.
- Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. In: Auswärtiges Amt. Online unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/uno/05-reform-sicherheitsrat/205630>
- Reinstein, R. J.: Executive Power and the Law of Nations in the Washington Administration. In: University of Richmond Law Review, Bd. 46, Nr. 2 (2012). Online unter: <http://lawreview.richmond.edu/files/2012/02/Reinstein-462-master.pdf>
- Remarks of President Bill Clinton at Georgetown University Washington, DC (Videoaufnahme). Online unter: <https://www.c-span.org/video/?61474-1/school-foreign-service-75th-anniversary>, 1994
- Schmalenbach, K.; Prantl, A.: How to End an Illegal War? In: Völkerrechtsblog. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0301-20220421-182037-0-0>, 2022

Scholl, St.: Putins Lügen und Merkels Unwahrheiten. In: Frankfurter Rundschau. Online unter: <https://www.fr.de/politik/von-putins-luegen-und-merkels-unwahrheiten-92037711.html>

Schmitz, B.: Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Oktober bis zum 5. November 1918 im Lichte des Völkerrechts; Leipzig, 1934

The crumbling of international law / Rein Müllerson, Alexander Mercouris and Glenn Diessen (Videoaufzeichnung). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=MLUUpJ11PIE>, 2023

Thomas Jefferson – The 3rd President of the United States. The White House. Online unter: <https://www.whitehouse.gov/about-the-white-house/presidents/thomas-jefferson/#:~:text=His%20sympathy%20for%20the%20French,%2DRepublicans%2C%20began%20to%20form>, o.J.

Tomuschat, Chr.: Uniting for Peace General Assembly resolution 377 (V). Online unter: <https://legal.un.org/avl/ha/ufp/ufp.html>, 2008

Ukraine crisis: 'Last chance' for peace says Hollande. In: BBC. Online unter: <https://www.bbc.com/news/world-europe-31185027>, 2015

Ukraine Crisis Media Center: Was ändert sich mit dem neuen Sprachengesetz in der Ukraine? Online unter: <https://uacrisis.org/de/71737-will-new-language-law-change>, 2019

UN General Assembly calls for immediate end to war in Ukraine. In: UNO. Online unter: <https://news.un.org/en/story/2023/02/1133847>, 2023

Venice Commission says Ukraine's language law 'fails to strike balance'. In: UNIAN, 2019. Online unter <https://www.unian.info/politics/10784234-ukraine-s-language-law-fails-to-strike-balance-venice-commission.html>

Veiter, Th.: Potsdamer Abkommen und Vertreibung. In: Meissner, B.; Veiter, Th. (Hrsg.): Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage. Wien, 1987

Verosta, St.; Seidl-Hohenverden, I.: Die Völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie (1859-1918), Wien 1996. Online unter: <http://www.neuerweg.ro/wp-content/uploads/2019/06/Irredentismus-%C3%96sterreich-Ungarn.pdf>

'We Don't Have a Moment to Lose', Secretary-General Tells General Assembly's Emergency Special Session on Ukraine as Speakers Debate Draft Resolution. In: UNO. Online unter: https://press.un.org/en/2023/ga12491.doc.htm?gl=1*1g7gqgk* ga*NjY4NTA3OTY3LjE2NzYzNzU2MzM.* ga_TK9BQL5X7Z*MTY4MDQzNDc5OC40LjEuMTY4MDQzNzExMy4wLjAuMA, 2023

Woodrow Wilson. The 28th President of the United States. Online unter: <https://www.whitehouse.gov/about-the-white-house/presidents/woodrow-wilson/#:~:text=Woodrow%20Wilson%2C%20a%20leader%20of,the%20world%20safe%20for%20democracy.%E2%80%9D>, o.J.

Rechtsdokumente

Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Online unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/429_338_411/de

Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence by the Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo. (Request for Advisory Opinion) Written Statement by the Russian Federation, 2009. Online unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/15628.pdf>.

Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence by the Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo. (Request for Advisory Opinion) United States Department of State: Written Statements, 2009. Online unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/15640.pdf>

- Charta von Paris für ein neues Europa. Online unter:
<https://www.osce.org/files/f/documents/5/b/39518.pdf>, 1990
- Convention for a Suspension of Hostilities between Austria; Great Britain, Prussia, Russia and Spain and France, signed at Paris, 23 April 1814. In: Parry, C. (ed.): Consolidated Treaty Series, New York, 1969
- Definitive Treaty of Peace and Amity between Austria, Great Britain, Portugal, Prussia, Russia and Sweden, and France, signed at Paris, 30 May 1814. In: Parry, C. (ed.): Consolidated Treaty Series, New York, 1969
- Erklärung der vier alliierten Oberbefehlshaber der Streitkräfte Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika, abgegeben in Berlin, 5. Juni 1945. In: Meissner, Boris; Veiter, Theodor (Hrsg.): Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage; Wien, 1987
- Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, vom 28. 06. 1919
- Grundakte über Gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation, 1997. Online unter:
https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selectedLocale=de
- Lausanne Peace Treaty VI. Convention Concerning the Exchange of Greek and Turkish Populations Signed at Lausanne, January 30, 1923. Online unter: https://www.mfa.gov.tr/lausanne-peace-treaty-vi-convention-concerning-the-exchange-of-greek-and-turkish-populations-signed-at-lausanne_en.mfa
- LEGE Nr. 344 din 23-12-1994 privind statutul juridic special al Găgăuziei (Gagauz-Yeri). Online unter:
https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=86681&lang=ro
- Nuclear Tests Case (New Zealand v. France). Judgement of 20 December 1974, Art. 49-59. Online unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/59/059-19741220-JUD-01-00-EN.pdf>, 1974
- Question addressed by Judge Koroma. Online unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/17898.pdf>, o.J.
- The Atlantic Charter (14. August 1941). In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947
- The Declaration by United Nations, Washington (1. Januar 1942). In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947
- The Moscow Declaration on General Security (30. Oktober 1943). In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947
- Treaty between Austria-Hungary, France, Germany, Great Britain, Italy, Russia and Turkey for the Settlement of Affairs in the East, signed at Berlin, 13 July 1878. In: Parry, Clive: Consolidated Treaty Series, New York, 1977
- UNO-Charta: Online unter: <https://e4k4c4x9.rocketcdn.me/de/wp-content/uploads/sites/4/2022/10/charta.pdf>
- UNO Emergency special sessions. Online unter: <https://www.un.org/en/ga/sessions/emergency.shtml>
- UNO-Resolution A/RES/ES-11/6. „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“
- Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV)
- UNO-Resolution S/RES/2202 (2015). Online unter:
<file:///home/h2/Dokumente/v%C3%B6lkerrecht/UNO-MINSK2%20-%20sr2202.pdf>
- UNO-Resolution A/RES/3314 (XXIX). „Definition of Aggression“. Online unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement>

- UNO-Resolution A/RES/56/83 (2002). „Responsibility of States for internationally wrongful acts”.
Online unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/477/97/PDF/N0147797.pdf?OpenElement>
- UNO-Resolution 2200 A (XXI) „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte”. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf
- UNO-Resolution des Sicherheitsrates 2202 (2015) „Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen”. Online unter: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2202.pdf
- UNO Security Council Resolution 1246 (1999) [Est Timor]. Online unter: [file:///home/h2/Downloads/S_RES_1246\(1999\)-EN.pdf](file:///home/h2/Downloads/S_RES_1246(1999)-EN.pdf)

- i Keynes, J. M.: Revision des Friedensvertrages. München, Leipzig, 1922, S. 3.
- ii Gemäss Art. 52 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRv). Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000684&Artikel=52&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>; Gemäss Präambel der UNO-Resolution A/RES/ES-11/6 „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“ vom 23. Februar 2023. Online unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-notsondert/ares-es-11-6.pdf>; Gemäss Art. 5.3 A/RES/3314 (XXIX) „Definition of Aggression“. Online unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement>
- iii Ausnahmen vom zwischenstaatlichen Gewaltverbot gewährt Art. 51 SVN in Form des individuellen und kollektiven Rechts auf Selbstverteidigung nach einem Angriff und sehr eingeschränkt das Recht auf antizipatorische Selbstverteidigung. Siehe dazu: Hobe, St.: Einführung in das Völkerrecht; Tübingen, 2014, S. 263. Da die UNO-Charta von und für international anerkannte Staaten geschaffen wurde, gilt auch das Recht auf Selbstverteidigung selbstredend nur für diesen Typ von Völkerrechtssubjekten – somit NICHT für die international nicht anerkannten sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk im Osten der Ukraine. Russlands Rechtfertigung des Angriffs auf die Ukraine am 24. 02. 2022 mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung aufgrund Art. 51 SVN entbehrt deshalb jeglicher Grundlage; der Angriff Russlands auf sein Nachbarland stellt folglich einen schwerwiegenden Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht dar.
- Andererseits könnte Russland das Recht der mehrheitlich russischsprachigen Regionen im Osten der Ukraine ins Spiel bringen, durch territoriale Abspaltung im Sinne einer „remedial secession“ als Antwort auf die langjährigen bewaffneten Angriffen der ukrainischen Streitkräfte auch auf die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten mit vermutlich Tausenden Todesopfern, hat doch der Staat Ukraine durch diese Handlungen sein absolutes Recht auf territoriale Integrität möglicherweise eingebüsst. Diese Schlussfolgerung liesse sich bei einer „secessionsfreundlichen“ Deutung einigen Absätzen der UNO-Resolution 2625 (XXV) („Erklärung über freundschaftliche Beziehungen“) von 1970 und der „Wiener Erklärung und Aktionsprogramms“ der Weltmenschrechtskonferenz von 1993 entnehmen. ‘Remedial secession’ stellt andererseits aber keine allgemein akzeptierte Praxis und somit kein Völkergewohnheitsrecht dar und rechtfertigt darüber hinaus keinerlei Massnahmen Russlands in seiner Eigenschaft als ‘kin-state’ und Schutzmacht der beiden ostukrainischen Sezessions-Republiken, die der SVN zuwiderlaufen. Siehe zur ‘remedial secession’ auch den kritischen Standpunkt Rumäniens zur Abspaltung Kosovos in einem Meinungsaustausch vor dem IGH. In: Question addressed by Judge Koroma. Online unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/17898.pdf> (ab Art. 4).
- Um die Haltlosigkeit und Absurdität einer mit selektiven Argumenten geführten Diskussion über das Recht auf „reparatorische Abspaltung“ in einem weiteren historischen Kontext zu verdeutlichen, sei hier auf den Standpunkt (‘Written Statements’) des damaligen US-Aussenministers zugunsten der Unabhängigkeitserklärung Kosovos von Serbien / Jugoslawien vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) 2009 hingewiesen. Diesem zufolge sei das Recht Serbiens / Jugoslawiens auf staatliche Integrität nicht absolut, sondern müsse auch anderen (Menschenrechts-)Normen entsprechen. Russland bzw. die Russen im Osten der Ukraine könnten sich nun eben dieser Sichtweise der USA bedienen und sie gegen deren Klientelstaat, die Ukraine wenden! Siehe: United States Department of State: Written Statements (...), S. 71-73. In: International Court of Justice: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/15640.pdf>.
- Doch damit nicht genug: In der Kosovo-Frage bestand Russland vor dem IGH 2009 wenig überraschend auf einem absoluten Recht Serbiens auf staatliche Unversehrtheit und Gewaltfreiheit. Dieser seiner Logik von 2009 folgend müsste Russland heute konsequenterweise seine eigenen Überfall auf die Ukraine aufs Schärfste verurteilen! Siehe: Ambassador of The Russian Federation in The Netherlands: Written Statements (...), Art. 77, S. 27; 2009. In: International Court of Justice: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/15628.pdf>.
- Zur Abrundung dieser fragwürdigen Selbstinszenierung der rivalisierenden Grossmächte USA und Russland in der ‘Zirkuskuppel’ internationaler Organisationen noch ein letztes Detail: Die NATO nannte ihren völkerrechtlich illegalen Krieg gegen Jugoslawien 1999 „Luftkampagne“ und „Operation“ - beschönigende Begriffe, der von Russland 2022 geprägten „Militärischen Spezialoperation“ nicht unähnlich. Siehe: Kosovo Air Campaign (March-June 1999) Operation Allied Force. In: NATO, 2022. Online unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_49602.htm.
- Wollen sich die Vereinten Nationen und die Staatengemeinschaft (letztere nicht zu verwechseln mit der „Weltgemeinschaft“ pro-westlicher Staaten) aus dieser Falle der Unglaubwürdigkeit befreien, bietet sich umso mehr die Lösung an, der dieses Essay gewidmet ist: ein grossangelegter Friedenskongress zwecks Auseinandersetzen von Wahrheit und Lüge, Schein und Sein, Brauchbarem und Verbrauchtem im Umgang der Staaten und Völker miteinander.
- iv Erwähnt sei die (Grundsatz-)Kritik an den Friedensverträgen von 1919-1920, die in der Zwischenkriegszeit breitesten Kreisen der Bevölkerung bekannt waren, nach dem Zweiten Weltkrieg aber verständlicherweise von den jüngeren, noch schrecklicheren Ereignissen überlagert und im öffentlichen Bewusstsein marginalisiert oder verdrängt wurde.

- v Erwähnt seien die Vor- bzw. die Entstehungsgeschichte des Ersten und Zweiten Weltkriegs oder auch des gegenwärtigen Krieges in der Ukraine, die sich bei einer auch nur annähernd objektiven und ergebnisoffenen Fragestellung wesentlich komplexer darstellen als in den breitenwirksam vermittelten und mit Schuldzuweisungen aufgeladenen Schwarz-Weiss-Darstellungen.
- vi Eingedenk dessen, dass der russische Außenminister Lawrow bei einem offiziellen Besuch in der Türkei am 7. April 2023 Friedensverhandlungen mit der Ukraine nur im Kontext der Schaffung einer „neuen Weltordnung“ ohne US-amerikanische Dominanz in Aussicht stellte, dürfte mehr als deutlich geworden sein, dass es eine rein bilaterale also eine „kleinformatige“ Lösung zwischen den beiden Kriegsparteien nicht (mehr) geben kann, weil das „Format“ des Konfliktes erklärtermaßen ein globales (geworden) ist. Es bleibt folglich nur der Weg einer multilateralen, „grossformatigen“ Lösung – Synonym für *Friedenskongress*. Siehe: Lawrow: USA müssen dominierende Rolle aufgeben. In: Deutsche Welle, 2023. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=vU6i3TJ20lk>
- vii Nur scheinbar „inoffiziell“, in Wahrheit aber recht offen wird die Tatsache kommuniziert, dass es sich hierbei um einen weitaus grösseren (Stellvertreter-)Konflikt zwischen dem von der USA und Grossbritannien angeführten liberal-demokratischen „Westen“ und einem autokratisch bis diktatorischen „Osten“ handelt, letzterer angeführt von Russland und China, der auf dem Territorium der Ukraine und mit den Bewohnern der Ukraine ausgetragen wird.
- viii Ausführlich dazu und mit Verweis auf unterschiedliche Quellen: Goessmann, D.: Ukraine: Hat der Westen die diplomatischen Verhandlungen gestoppt? Online unter: <https://www.telepolis.de/features/Ukraine-Hat-der-Westen-die-diplomatischen-Verhandlungen-gestoppt-7254763.html>, 2022
- ix UN-Dok. S/RES/2202 (2015). Online unter: <file:///home/h2/Dokumente/v%C3%B6lkerrecht/UNO-MINSK2%20-%20sr2202.pdf>
- x Aufschlussreich wegen der Parallelen der gegenwärtigen Konfliktlage zu jener von 2014/2015: Ukraine crisis: 'Last chance' for peace says Hollande. In: BBC. Online unter: <https://www.bbc.com/news/world-europe-31185027>
- xi UN-Dok. A/RES/56/83 (2002). „Responsibility of States for internationally wrongful acts“. Online unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/477/97/PDF/N0147797.pdf?OpenElement>
- xii Siehe: Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Online unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/429_338_411/de
- xiii Ausführlicher dazu: Schmalenbach, K.; Prantl, A.: How to End an Illegal War? In: Völkerrechtsblog, 2022. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0301-20220421-182037-0-0>
- xiv Mit der „Uniting for Peace“-Resolution A/RES/377 (V) ermächtigte sich die GV 1950 während des Korea-Krieges in der damaligen Gefahrensituation selbst, für eine Rückkehr zum Frieden den beschlussunfähigen Sicherheitsrat zu umgehen und Massnahmen zur Eindämmung der Gefahr zu empfehlen. Siehe: Tomuschat, Chr.: Uniting for Peace General Assembly resolution 377 (V). Online unter: <https://legal.un.org/avl/ha/ufp/ufp.html>, 2008. Zur Anwendung der Dringlichkeits-Sondersitzungen (Emergency special sessions) Nr. 11 im Russland-Ukraine-Konflikt: Ramsden, M.: Uniting for Peace: The Emergency Special Session on Ukraine. In: Harvard International Law Journal. Online unter: <https://harvardilj.org/2022/04/uniting-for-peace-the-emergency-special-session-on-ukraine/>. Die Liste der bisherigen elf Dringlichkeits-Sondersitzungen der UNO-Vollversammlung findet sich hier: Emergency special sessions. UNO. Online unter: <https://www.un.org/en/ga/sessions/emergency.shtml>
- xv Siehe: UN General Assembly calls for immediate end to war in Ukraine. UNO, 2023. Online unter: <https://news.un.org/en/story/2023/02/1133847>
- xvi Aussagekräftig, was die Spaltungen innerhalb der UNO-Vollversammlung, die einseitige, moralisierende Darstellung geschichtlicher Ereignisse durch einzelne Mitgliedsländer sowie den selektiven Gebrauch der UNO-Instrumentarien betrifft, sind die Wortmeldungen und Positionierungen einzelner Staatenvertreter während der inhaltlichen Debatten zum Resolutionsentwurf. Diese reichen vom moralischen Aufruf zum (End-)Kampf „Gut“ gegen „Böse“ wie einst 1945 (seitens des Vertreters der Ukraine) bis zum Vorwurf Russlands, in der Debatte würde die Vorgeschichte des Ukraine-Krieges sowie die völkerrechtswidrigen Kriege des „kollektiven Westens“ gegen Jugoslawien (1999) und Irak (2003) ausgeblendet, bis zum Verweis (seitens Syriens) zur fortbestehenden Besetzung seiner Territorien durch andere UNO-Mitglieder (Israel), mit Duldung der Unterstützer der Ukraine, den USA. Siehe: ‘We Don’t Have a Moment to Lose’, Secretary-General Tells General Assembly’s Emergency Special Session on Ukraine as Speakers Debate Draft Resolution. UNO. Online unter: https://press.un.org/en/2023/ga12491.doc.htm?_gl=1*1g7gqgk*_ga*NjY4NTA3OTY3LjE2NzYzNzU2MzZM.*_ga_TK9BQL5X7Z*MTY4MDQzNDc5OC40LjEuMTY4MDQzNzExMy4wLjAuMA
- xvii Trotz massiver Zustimmung der Mitgliedsstaaten in der UNO GV zu den Resolutionen von 2022 und 2023 zur Verurteilung der russischen Invasion in der Ukraine ist bekannt, dass mehrere wirtschaftlich aufstrebende, bevölkerungsreiche Staaten sich beide Male ihrer Stimme enthielten. Siehe dazu den Zeitungsartikel der TAZ zum Jahrestag des Überfalls Russlands auf die Ukraine vom 24. Februar 2023: Pickert, B.: Kein großer Triumph. TAZ (2023). Online unter: <https://taz.de/UN-Resolution-zum-Ukrainekrieg!/5918069/>. Dieses gilt als weiterer Hinweis, dass vor allem auch Länder des „Globalen Südens“ ein baldiges Ende des innereuropäischen Konfliktes bevorzugen, was wiederum eine positive „Uniting for Peace“-Abstimmung zugunsten der Entsendung von Friedenstruppen in die

- Ukraine und / oder der Organisierung einer Friedenskonferenz als denkbar erscheinen lässt.
- xviii Gemäss Art. 52 WÜRV. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000684&Artikel=52&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>; Gemäss Präambel der UNO-Resolution (A/RES/ES-11/6) „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“ vom 23. Februar 2023. Online unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-notsondert/ares-es-11-6.pdf>;
Gemäss Art. 5.3 A/RES/3314 (XXIX) (Definition of Aggression). Online unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/739/16/IMG/NR073916.pdf?OpenElement>
- xix Eine sehr ähnliche, eindringliche, wenn auch eher theoretisierende Perspektive auf die sogenannte internationale Gemeinschaft als tatsächlich hegemonialem Diskurs einer dominierenden Macht im Namen der Allgemeinheit lässt sich dem Kapitel „Community as hegemony“ in Martti Koskenniemi Artikel „Projects of World Community“ entnehmen: „Political theory and international relations sometimes use the vocabulary of ‚hegemony‘ to highlight the process whereby a powerful actor starts to speak in a universal voice without encountering serious opposition. It is common for political actors to do precisely that. In revolutionary history, Abbé Sieyès ‚third estate‘ once proclaimed itself as the representative of the ‚nation‘ and, for a moment, was successful. In Marx, the ‚working class‘ became the ‚universal class‘ whose interests and history had an objectivity that transcended the interests and history of the bourgeoisie. (...) the representatives of the third estate and of the working class were no longer speaking just for themselves, but for everyone. (...) Today, vocabularies of ‚globalisation‘, ‚development‘, (...) ‚human rights‘, (...) and so on each seek to become the new universal language of international law (...) so that their experts, their ‚native speakers‘, would become authoritative in the world community and would thus legitimately take over the government of the world. (...) We oscillate between (...) desiring world unity and our historical experience that advocates of such unity have so far not only failed, but also usually wreak quite a bit of havoc on the rest of the world before failing and giving up.“ In: Koskenniemi, M: Projects of World Community. In: Cassese, A. (ed.): Realizing Utopia. The Future of International Law. Oxford, 2012, S. 10f.
- xx Mackinder. H.: The geographical pivot of history. In: The Geographical Journal, Vol. 23, No. 4, April 1904, S. 421 – 444. Online unter: https://www.iwp.edu/wp-content/uploads/2019/05/20131016_MackinderTheGeographicalJournal.pdf
- xxi Brzezinski, Z.: The Grand Chessboard: American Primacy And Its Geostrategic Imperatives. 1998. Online unter: https://www.cia.gov/library/abbottabad-compound/36/36669B7894E857AC4F3445EA646BFFE1_Zbigniew_Brzezinski_-_The_Grand_ChessBoard.doc.pdf
- xxii Über die jahrzehntealte geostrategisch motivierte Opposition der USA gegen europäisch-russische / sowjetische Erdgasgeschäfte und die Sprengung einer sibirischen Gaspumpstation durch die absichtlich schadhafte Software im Jahr 1982 siehe: Meyer-Larsen, W.: Der unverziehene Strang nach Osten. In: Der Spiegel, 1982. Online unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/der-unverziehene-strang-nach-osten-a-7e646f14-0002-0001-0000-000014337181> sowie Hoffman, D. E.: Reagan Approved Plan to Sabotage Soviets. In: The Washington Post, 2004. Online unter: <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/2004/02/27/reagan-approved-plan-to-sabotage-soviets/a9184eff-47fd-402e-beb2-63970851e130/>
- xxiii Stellvertretend seien das seit 2016 bestehende gemeinsame Militärprogramm „enhanced Forward Presence“ (eFP) von Grossbritannien, den Baltischen Staaten und Polen erwähnt, das der Eindämmung Russlands als „malign actor“ in der Region dient. Siehe: Enhanced Forward Presence. Online unter: <https://www.army.mod.uk/deployments/baltics/>, o.J. und Communique by foreign ministers of the United Kingdom, Estonia, Latvia and Lithuania, 11 October 2021. Online unter: <https://www.gov.uk/government/publications/united-kingdom-estonia-latvia-and-lithuania-foreign-ministers-communicue-october-2021/communique-by-foreign-ministers-of-the-united-kingdom-estonia-latvia-and-lithuania-11-october-2021>, 2021. sowie die „Strategische Partnerschaft“ zwischen den USA und Rumänien, abgeschlossen 1997 unter Federführung des damaligen US-Präsidenten William J. Clinton und seiner nicht unumstrittenen Aussenministerin Madeleine Albright. Die universitäre Ausbildung beider Politiker an der School of Foreign Service der Georgetown University in Washington D.C., die sich seit der Gründung 1919 demokratisch-liberalen Regimechange-Projekten weltweit verpflichtet fühlt, wird in einer Fussnote weiter unten thematisiert. Siehe die Rede des Botschafters der USA in Bukarest / Rumänien aus Anlass des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums der US-amerikanisch-rumänischen strategischen Partnerschaft: Discursul lui David Muniz, Chargé d’Affaires ad-interim al SUA la București la vernisajul expoziției „Noi, Poporul“. Online unter: <https://ro.usembassy.gov/ro/discursul-lui-david-muniz-charge-daffaires-ad-interim-al-sua-la-bucuresti-la-vernisajul-expozitiei-noi-poporul-pregatit-pentru-sustinere/> „Noi, Poporul“ („We the People“) ist ein symbolträchtiges Zitat, das auf die US-Verfassung und die UNO-Charta zurückgeht und suggeriert allem Anschein nach, dass dieser zwischenstaatliche Partnerschaftsvertrag eine vom Souverän und Völkerrechtssubjekt rumänisches Volk mitgetragene Entscheidung des *Staates* Rumänien (gleichzeitig auch Völkerrechtssubjekt) gewesen sei. Im Rahmen dieser Partnerschaft erfolgte die schrittweise Einrichtung von sechs US-Militärbasen in Rumänien sowie der Kauf milliardenschwerer US-Waffensysteme seitens Rumöniens, was einem Ausbau dieses geostrategisch relevanten Landes zu einer „wichtigen militärischen Bastion“ im östlichen Europa gleichkommt. Siehe dazu: Dan

Bordeianu - declarație politică având tema "Parteneriatul strategic dintre SUA și România a împlinit trei ani". In: Parlamentul României, 2014. Online unter: <https://www.cdep.ro/pls/steno/steno.stenograma?ids=7408&idm=1,107&idl=2>. Der von Politikern verwendete Begriff „wichtige militärische Bastion“ bedeutet in freier Übersetzung „potentieller Frontstaat“ und „potentieller Kriegsschauplatz“; seit 2022 „potentielles russisches Angriffsziel mit Hyperschallwaffen“. Inwiefern der Souverän *Volk* dieser spezifischen, ausgabenintensiven, teilweise souveränitätsbeschränkenden und sogar selbstgefährdenden Entwicklungsrichtung der NATO-Mitgliedschaft seines Staates zugestimmt hat oder hätte, ist schwer einzuschätzen, da das Thema in der öffentlichen Diskussion Rumäniens kaum bzw. nicht breitenwirksam behandelt wird, dem *Volk* somit noch nicht einmal ein indirektes Mitspracherecht in dieser existentiellen Frage eingeräumt wird. Die sichtliche Zweiteilung der öffentlichen Meinung im Lande zwischen Pro-Atlantikern und Anti-Atlantikern dürfte auch dieser offensichtlichen, paternalistischen Teilentmündigung des Volkes durch den Staat im Namen von „We the People“ zu verdanken sein. Zur Verwendung der Losung „We the People“ während der auch völkerrechtlich relevanten historischen Wendepunkte 1776 und 1945 siehe Fussnoten weiter unten.

- xxiv Auch wenn die Sprengungen der Gasröhren nach gängiger völkerrechtlicher Definition noch KEINEN kriegerischen Akt darstellen, könnten sie möglicherweise der Definition der „Aggression“ gemäss A/RES/3314 (XXIX) zugerechnet werden. Ausserdem verstossen sie gegen Art. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere auch gegen Absatz 2: „In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“ Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob die Sprengungen, sofern sie von staatlichen Akteuren ausgingen, gegen das Gewaltverbot der SVN sowie gegen deren Geist verstossen.
- xxv Völkerrechtswidrig, da den damaligen Normen und Praktiken offen entgegenstehend war u.a. folgendes:
- a.) die Ignorierung der Abmachungen aus dem mehrfachen Notenwechsel vom 3. Oktober bis 5. November zwischen den USA, den Entente-Staaten und dem Deutschen Reich, der die „Vierzehn Punkte“ des US-Präsidenten Wilson zur Grundlage des Waffenstillstandes (vom 11. November 1918) und darüber hinaus quasi als Präliminarfrieden zur Grundlage der weiteren Friedensverhandlungen gemacht hatte;
 - b.) das Aufnehmen von Schuld Klauseln in Form der Art. 231 und 232 in den Friedensvertrag, was zur „moralischen“ Grundlage für das Aufzwingen von immensen, gleichzeitig nicht festgelegten, von Deutschland unter den damaligen Umständen nicht erfüllbaren Reparationsleistungen instrumentalisiert wurde;
 - c.) die Tatsache, dass der Konferenz entgegen jeglicher völkerrechtlicher Praxis der Charakter eine Gerichtsverhandlung verliehen wurde, sich somit einzelne Völkerrechtssubjekte zu Richtern über andere Völkerrechtssubjekte erhoben, gleichzeitig die „angeklagten“ Staaten Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Türkei von den Friedens- oder auch „Gerichts“verhandlungen ausgeschlossen, folglich in Abwesenheit „verurteilt“ – und sie unter Androhung von Gewalt zur Unterzeichnung dieser nicht ausgehandelten „Verträge“ gezwungen wurden;
 - d.) generell die einer historischen Bestrafung, internationalen Erniedrigung und längerfristigen gesamtgesellschaftlichen Schwächung der besiegten Staaten dienenden, harschen Friedensbedingungen
- Zu Punkt a.) siehe v.a. Schmitz, B.: Der Notenwechsel zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Oktober bis zum 5. November 1918 im Lichte des Völkerrechts; Leipzig, 1934, S. 1-25. Ausserdem Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. München, Leipzig, 1920, S. 90-93.
- xxvi Auch wurden in den Jahren des Übergangs zwischen Kriegszustand und Frieden 1918-1920 und 1945-1947, die jeweils in der Etablierung neuer Völkerrechts- und Menschenrechtsnormen und dazugehörigen Institutionen mündeten, Zwangsmassnahmen gegen Deutschland und / oder seine ehemaligen Kriegverbündeten bzw. gegen Deutsche getroffen, die weder mit dem „alten“ noch mit dem neuen Völkerrecht vereinbar waren. Erinnert sei an die kollektive, umfassende Vertreibung der Deutschen, teilweise auch Ungarn aus ihren angestammten Wohngebieten im heutigen Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn aufgrund Abschnitt XIII des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945. Einzelheiten dazu bei Veiter, Th.: Potsdamer Abkommen und Vertreibung. In: Meissner, B.; Veiter, Th. (Hrsg.): Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage. Wien, 1987, S. 55-76.
- xxvii Die gemeinsamen Erklärungen der Alliierten im Kampf gegen das nationalsozialistische Deutschland noch während des Krieges liessen in ihrer deklarativen Unparteilichkeit und dem Versprechen einer grosszügigen Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes für alle Völker nichts zu wünschen übrig. Folgende Paragraphen sprechen für sich:
- I.) The Atlantic Charter (14. August 1941): „(...) their countries seek no aggrandizement, territorial or other, (...) they desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the peoples concerned. (...) they hope to see established a peace which will afford to all nations the means of dwelling in safety within their own boundaries, and which will afford assurance that all the men in all the lands may live out their lives in freedom from fear and want.“ In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947, S. 2.
 - II.) The Moscow Declaration on General Security (30. Oktober 1943): „(...) after the termination of hostilities they will not employ their military forces within the territories of other States (...)“. In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947, S. 3.
- xxviii Dass der Sicherheitsrat bei internen Machtkämpfen beschlussunfähig werden würde, war den Delegierten der Konferenz von Anfang an klar – zu einer besseren Lösung waren sie aber nicht bereit. Sehr ausführlich zur

Vorgeschichte der Entstehung der UNO: Hilderbrand, R. C.: Dumbarton Oaks. The Origins of the United Nations for Postwar Security. Chapel Hill, London, 1990, S. 183, 209.

XXIX Die Folgen des Vetorechts der „Fünf Grossen“ sollten sich alsbald einstellen und selbst wir sind im Jahre 2023 direkt davon betroffen, wenn der SR in Sachen Russland-Ukraine-Konflikt keine Resolution annehmen, also noch nicht einmal einen Versuch zur Wiederherstellung des Friedens starten kann.

xxx Die zahlreichen bewaffneten Interventionen gegen andere Staaten ohne SR-Mandat seitens USA, Grossbritannien, Frankreich und UdSSR sind notorisch bekannt: Korea, DDR, Ungarn, Ägypten (Suez-Kanal), Guatemala, Tibet, Vietnam, Kambodscha, Algerien, Panama, Tschechoslowakei, Afghanistan (mehrfach), Grenada, Jugoslawien, Irak, Libyen, Syrien, Ukraine sind Länder, die zwischen 1950 und heute Ziel von Angriffen von Mitgliedsstaaten des SR waren bzw. sind.

xxxii Stellvertretend seien zwei Artikel erwähnt, die die These von den gebrochenen Versprechen des „Westens“ gegenüber der UdSSR (Rechtsnachfolger Russland) insgesamt bestätigen:

1. Archivfund bestätigt Sicht der Russen bei Nato-Osterweiterung. In: Die Welt, 18. 02. 2022. Online unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article236986765/Nato-Osterweiterung-Archivfund-bestaetigt-Sicht-der-Russen.html>

2. Putin klagt über gebrochenes Versprechen: Haben Kohl und Bush Russland getäuscht? In: Focus, 22. 02. 2022. Online unter: https://www.focus.de/politik/ausland/afdjkasdf_id_55569882.html. Dieser Artikel spielt die Verbindlichkeit der mündlichen Versprechen westlicher Politiker gegenüber den sowjetischen Vertretern jedoch fälschlicherweise herunter. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit einseitiger, auch mündlicher Erklärungen durch Vertreter eines Staates wurde hingegen vom IGH in seinem „Atomtest-Urteil“ Neuseeland vs. Frankreich 1974 eindeutig bejaht. Folglich hat der „Westen“ mit der NATO-Osterweiterung das Völkerrecht gebrochen, selbst wenn es sich nicht um zwingendes Völkerrecht / *ius cogens* handelt. Siehe: Nuclear Tests Case (New Zealand v. France). Judgement of 20 December 1974, Art. 49-59. Online unter:

<https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/59/059-19741220-JUD-01-00-EN.pdf>

xxxiii Erwähnt seien ausser der SVN (z.B. Präambel und Art. 1-2); Online unter: <https://unric.org/de/charta/#praeambel>, die Charta von Paris, 1990 mit Bekräftigung der Prinzipien der KSZE-Schlussakte von 1975. Online unter:

<https://www.osce.org/files/f/documents/5/b/39518.pdf> und die Grundakte über Gegenseitige Beziehungen,

Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation, 1997.

Online unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selectedLocale=de

xxxiiii Der Beitritt Polens, Tschechiens und Ungarns zur NATO am 12. März 1999 fand unmittelbar vor dem als völkerrechtswidrig eingestuft und von Russland streng verurteilten Angriff der NATO auf Jugoslawien am 24. März 1999 statt.

XXXIV Aus dem Gleichgewicht des Schreckens vor 1989 wurde so ein Ungleichgewicht der Hegemonien nach 1989. Mit dem von China geduldeten Überfall Russlands als Rechtsnachfolger der UdSSR im SR auf die Ukraine als Freundschaftsstaat der drei westlichen Mitglieder des SR USA, GB, Frankreich versucht Russland das frühere Gleichgewicht mit dem Westen wieder herzustellen. Als „Kollateralschaden“ dieses Machtkampfes innerhalb des SR der VN nach 1945 und 1989 wird man die quasi-Ruinierung des bisherigen hegemonial unterlegten UNO-Systems verbuchen müssen, wodurch die gesamte Menschheit beinahe ohne Vorwarnung in eine extreme Gefahrensituation geführt wurde. Dass Auswege gesucht und gefunden werden müssen, bedarf ebensowenig einer Rechtfertigung wie das Suchen und Aufzeigen der tieferen Wurzeln dieser unserer misslichen Lage.

xxxv Siehe: Blewett, S.; Fox, A.: Joe Biden Calls for Regime Change in Moscow as He Likens Invasion to Ww2 Horrors.

In: Bloomberg, 2022. Online unter: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-03-26/joe-biden-calls-for-regime-change-in-moscow-as-he-likens-invasion-to-ww2-horrors?leadSource=verify%20wall>

xxxvi Genannt sei das Forum Freie Völker Postrusslands, das eine Aufteilung Russlands anstreben soll. Online unter:

<https://euromaidanpress.com/2022/07/25/national-minorities-of-russian-federation-discuss-its-deimperialization-in-prague/> sowie https://en.wikipedia.org/wiki/Free_Nations_of_Post-Russia_Forum

xxxvii „The proclamation of a „new world order“ (1990 to the present day) (...) In the aftermath of the Cold War symbolized by the fall of the Berlin wall, things were said and heard that probably sound odd today about the end of history and the inevitable achievement of peace and justice through law. The revitalization of the Security Council with the 1991 Gulf War was supposed to trigger the advent of a global responsibility returning to the initial project of the United Nations and to lead to universal peace with (...) the resolution of the Israeli-Palestinian conflict. More generally, there was talk of the erosion of sovereignty, an „ethnic turn“, the advent of a global law going beyond inter-state relations and taking into account new actors such as international organizations, multinational companies, NGOs, and so on.“ In: Corten, O. et al.: A Critical Introduction to International Law. Bruxelles, 2019, S. 30.

xxxviii Die Aussage, Demokratie „marktkonform“ machen zu müssen, wird der ex-Bundeskanzlerin Angela Merkel etwa um 2011 zugeschrieben. Siehe auch: Eisenmann, B.: "Marktkonforme" Demokratie. In: SWR2, 2018. Online unter:

<https://www.swr.de/swr2/doku-und-feature/broadcastcontrib-swr-31208.html>

- xxxix Ausführlich zu den tieferen Gründe des gescheiterten „Regimechange“-Projektes in Syrien (fehlende bürgerliche Mittelschichten, Stammesstrukturen, ausländische Einmischung und Waffenlieferungen, Stellvertreter-Krieg Ost-West usw.), Michael Lüders, Islam- und Politikwissenschaftler und ehemaliger Medienkorrespondent im Nahen Osten. In: Grautöne Ep.#20 - Michael Lüders - Syrien: Krieg der Werte (Videoaufzeichnung, 2019). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=CeXI9DoFyCE&t=874s> (min. 12.30 – 22.50).
- xl Zum Themenkomplex bewaffneter Regimechange-Interventionismus des Westens in den 1990er Jahren – wertediskursbegleitete Interessenpolitik – Untergrabung des Völkerrechts seitens westlicher Politiker zum Zwecke der Legitimierung des Interventionismus – gescheiterte Staaten im „Orient“ – souveräne Ungleichheit der Staaten – Kompromisslosigkeit in Verhandlungen – (fragwürdiger) Universalismus der Menschenrechte – zynische „Idealisten“ - Kosovo-Krieg – Russlands Anerkennungs politik von separatistischen Republiken – den fragwürdigen bis offen manipulativen Begriff der „regelbasierten internationalen Ordnung“, sehr erhellend und kritisch die Online-Diskussion des estnischen Völkerrechtlers und ehemaligen Aussenpolitikers Reine Müllerson mit dem griechisch-englischen Anwalt Alexander Mercouris und dem norwegischen Professor Glenn Diesen, in: The crumbling of international law / Rein Müllerson, Alexander Mercouris and Glenn Diesen (Videoaufzeichnung, 2023). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=MLUUpJ11PIE> (ab min. 17.25). Kritisch anzumerken ist andererseits die völkerrechtlich unhaltbare Rechtfertigung der russischen Anerkennungs politik im Donbass seitens Alexander Mercouris (ab min. 01. 08. 20) – ein Hinweis mehr, dass zahlreiche Beobachter versuchen, den Ukraine-Russland-Konflikt völkerrechtlich einzuordnen, was wiederum ein Grund mehr ist, diesen Konflikt seitens informierter und objektiver Völkerrechtler breitenwirksam zu erklären.
- xli Der interventionistische Unilateralismus der USA nach 1989 scheint an den in Europa kaum bekannten, bisher als „Isolationismus“ (fehl)gedeuteten Unilateralismus der USA ab Mitte des 19. Jahrhunderts und bis zum Ersten Weltkrieg anzuknüpfen, der mit religiös-zivilisatorischer Rechtfertigung auch verfassungsrechtliche und militärische Einmischungen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten (Japan, Mexiko, Spanien/Kuba/Philippinen, China) betrieb. Folgendes aussagekräftige Zitat sei hier angebracht: „While the United States often expanded its reach into foreign societies at the barrel of a gun, Americans always made sure to coordinate their actions through laws and treaties. When Perry forced Japan to open up, for instance, he began a decades-long process of codifying new laws in Japan, the United States, and beyond. (...) Often, the test case for the international viability of liberal norms were provided by America’s veritable army of Protestant foreign missions. (...) Preaching the twin gospels of Christian religion and Western development brought missionaries into conflict with local authorities (...) More assertive missionaries who refused to water-down their proselytism (...) faced open backlash that sometimes became violent. The Boxer rebellion was the most notorious of such episodes, but it was far from unique.“ In: Preston, A., a.a.O., S. 227-230. Siehe auch Fussnote unten.
- xlii Siehe: The Declaration by United Nations, Washington, 1.1. 1942. In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947, S. 1.
- xliii Das Leitmotiv der „Fehler von Versailles“ („the mistakes made at Paris in 1919“) findet sich auch in den Überlegungen während der UNO-Gründungs-(Vor-)Konferenz von Dumberton Oaks 1944 wieder. Siehe Hilderbrand, R. C., a.a.O., S. 2.
- xliv Keynes nannte die Friedenskonferenz von Paris, an der er als Mitglied der britischen Delegation teilnahm, einen „Betrug“, der in „den Trümmern des Gegenwärtigen“ nur „Aussichtslosigkeit für die Zukunft“ bereit hielt. In: Keynes, J. M.: Der Friedensvertrag von Versailles. Berlin, 1921, S. 17. Auch warnte er bereits 1919 in: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. München, Leipzig, 1920, S. 209 (zur Lage in Österreich, Ungarn, Russland, Türkei) und S. 219 (zur Lage in Deutschland), dass ein „Karthago-Frieden“, der Deutschland „mit einem Ring von Feinden umgeben“ und „lange Jahre hindurch in Armut (...) und seine Kinder ausgehungert und verkrüppelt“ halten wird, in zwanzig Jahren(!) in Europa ein noch grösseres Desaster als den „Grossen Krieg“ von 1914-1918 heraufbeschwören werde. Siehe auch: Dohmen, C.: John Maynard Keynes: „Die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags von Versailles“. In: Deutschlandfunk, 2014. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/kursiv-klassiker-john-maynard-keynes-die-wirtschaftlichen-100.html#:~:text=Generation%20vernichten%20wird,-,%E2%80%9C,mit%20seiner%20%C3%BCsteren%20Prophezeiung%20Recht.>
- xlv Zur stark religiös unterlegten, interventionistisch-egozentrischen US-Aussenpolitik bereits während der fälschlicherweise „isolationistischen“, in Wahrheit „unilateralistischen“ Periode ab Mitte des 19. Jahrhunderts und später unter „internationalistischem“ Vorzeichen im zeitlichen Umfeld der beiden Weltkriege im Zeichen eines protestantisch-zivilisatorischen Sendungsbewusstseins („manifest destiny“) siehe: Preston, A.: Standards for a Righteous and Civilized World: Religion and America’s Emergence as a Global Power. In: Slotte, P.; Haskell, J. D. (eds.): Christianity and International Law. Cambridge, 2021, S. 223-245. Zitate von S. 224, 226f.: „American internationalism arose, in other words, not as a reaction to external threats but as a proactive initiative to reorder the world along certain liberal lines of individual rights, private property, free markets, freedom of movement, and capitalist development. (...) And yet, just as their internationalism combined pluralism and Anglo-American supremacy, their ecumenism was invariably, indelibly shaped by a heavily American-inflected strain of Protestantism. (...) Commodore

Matthew Perry (...) forcibly opened Japan (1854 – Anm. d. A.) to the outside world in pursuit of the American national interest, particularly commercial interests, but he also did so in keeping with an American ideology of expansive conquest: manifest destiny (...) common to nationalisms with a sense of chosenness at their core, deemed that Americans had a right of conquest, but with that right came a self-appointed responsibility to civilize and uplift those who had been conquered. (...) Manifest destiny was coined by John L. O'Sullivan (...) at the height of expansionist fever in 1845, but the idea long predated him – indeed, the concept of responsible power (...) motivated the very first English transplantations of the seventeenth century. (...) two ideas had become embedded in the American worldview: first, America's presence in world affairs was beneficial for everyone; and second, the nature of that presence would be determined by Americans themselves, on their own, and with little regard for others. A sense of mission – both figurative and, in a deeply religious sense, literal – fueled manifest destiny." Eine ähnliche Botschaft transportieren auch zahlreiche einschlägige Aussagen von Ex-Präsident Ronald Reagan in der „Evil Empire“-Rede von 1982; z.B.: „America is good when it's great!“. Siehe: "Evil Empire" Speech by President Reagan - Address to the National Association of Evangelicals (Videoaufzeichnung, 1983). In: Reagan Foundation. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=FcSm-KAEFFA>

Kritisch äussert sich zum Themenkomplex amerikanischer moralischer Überlegenheitsattitüde und der Dämonisierung der Gegner der USA „bis zurück zum amerikanisch-spanischen Krieg 1898 und dem Ersten Weltkrieg“ sowie zum bereits 'traditionellen' revolutionär motivierten Regimechange-Interventionismus der USA, der bis auf Thomas Jeffersons tatkräftige Unterstützung der französischen Revolutionäre im Jahr 1789 in seiner Eigenschaft als US-Abgesandter ('Botschafter') in Paris zurückreicht und zahlreiche Parallelen zur Unterstützung US-amerikanischer Botschafter und Aussenpolitiker für die Ukraine während und nach dem „Majdan“-Umsturz 2014 aufweist, Oberst a.D. Douglas Macgregor, ehemaliger nominierter Botschafter der USA in Deutschland unter Präsident Donald Trump. In: Douglas Macgregor & Stephen G. - "Ukrainian Spring offensive only by miracle" (Videoaufzeichnung, 2023), (ab min. 8.56 und 22.05 im Kontext Usa versus China und ab min. 33.01 zu Jeffersons Begeisterung bezüglich einer US-Intervention zur Unterstützung der Französischen Revolution und George Washingtons und Alexander Hamiltons Zurückhaltung diesbezüglich). Online Link: <https://www.youtube.com/watch?v=Rk2BpUdJJF8>. Zu Jeffersons „Regimechange“-Aktivitäten in offizieller Eigenschaft in Frankreich siehe auch: Thomas Jefferson – The 3rd President of the United States. The White House. Online unter:

<https://www.whitehouse.gov/about-the-white-house/presidents/thomas-jefferson/#:~:text=His%20sympathy%20for%20the%20French,%2DRepublicans%2C%20began%20to%20form> sowie: French Revolution. In: Monticello – Thomas Jefferson Encyclopedia. Online unter: <https://www.monticello.org/research-education/thomas-jefferson-encyclopedia/french-revolution/>. Zu Jeffersons revolutionärem Engagement und dem einflussreichen Völkerrechtstheoretiker Emer de Vattel siehe auch Fussnoten weiter unten.

xlvi Dass sich das Lager der „Guten“ bereits 1945 abermals in „Gut“ und „Böse“ (USA/GB versus UdSSR) spaltete und das der ukrainische Aussenminister in seiner Ansprache in der UNO-Vollversammlung 2023 die UdSSR im Jahre 1945 unerwartet wieder im Lager der „Guten“ verortete, um dadurch deren Rechtsnachfolger im SR; Russland, im Kontrast als „Böse“ darzustellen, seien als sarkastische Wendungen der Geschichte der UNO sowie der ukrainischen Diplomatie vermerkt. Während der Vorstellung des Entwurfs zur Resolution (A/RES/ES-11/6) „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“ äusserte sich Dmytro Kuleba am 23. Februar sinngemäss folgendermassen: „Dmytro Kuleba, Minister for Foreign Affairs of Ukraine, introducing the text, “Principles of the Charter of the United Nations underlying a comprehensive, just and lasting peace in Ukraine”, said that (...) True peace came in 1945, not because the forces of good stopped fighting, but because evil was defeated (...)”. In: ‘We Don’t Have a Moment to Lose’, Secretary-General Tells General Assembly’s Emergency Special Session on Ukraine as Speakers Debate Draft Resolution. UNO (22. 02. 2023). Online unter: https://press.un.org/en/2023/ga12491.doc.htm?_gl=1*1g7gqgk*_ga*NjY4NTA3OTY3LjE2NzYzNzU2MzM.*_ga_TK9BQL5X7Z*MTY4MDQzNDc5OC40LjEuMTY4MDQzNzExMy4wLjAuMA.

Eine weitere spektakuläre historische Volte lässt sich in den Narrationen von US-Präsidenten über den international ausgetragenen Kampf zwischen „Gut“ und „Böse“ zwischen 1939-1941 und 1983 feststellen. Während Franklin D. Roosevelt in seinen „Kaminfeuer“-Ansprachen zum Zwecke der Überzeugung der Bürger zu einem Kriegseintritt der USA gegen Nazi-Deutschland im Verbund auch mit der totalitären und atheistischen UdSSR(!) den damals tobenden Krieg in Europa als einen zwischen Gut und Böse sowie zwischen religiös fundierter Freiheit und religionsferner Tyrannei „framte“ - mit der UdSSR implizit im Lager der „Guten“ - bezeichnete Präsident Ronald Reagan die UdSSR des Jahres 1983 in einer Ansprache vor einer Kirchenversammlung als „Reich des Bösen“, obwohl sie sich zu jener Zeit trotz ihres nach wie vor diktatorischen und interventionistischen kommunistischen Regimes wahrscheinlich weniger totalitär und menschenverachtend gebärdete als in den 1930er und 1940er Jahren unter Josef Stalin. Zu Roosevelts Ansprachen siehe: „Even before the United States had entered the war, Roosevelt used countless speeches, ranging from his famously informal „fireside chats“ over the radio to the 1939 and 1941 State of the Union addresses, to frame the world crisis as a conflict not simply between good and evil but also between religiously based peace and freedom

- and irreligious aggression and tyranny.” In: Preston, A.: a.a.O., S. 242. Zu Reagans Rede siehe: "Evil Empire" Speech by President Reagan, a.a.O.
- xlvi Siehe: Woodrow Wilson. The 28th President of the United States. Online unter: <https://www.whitehouse.gov/about-the-white-house/presidents/woodrow-wilson/#:~:text=Woodrow%20Wilson%2C%20a%20leader%20of,the%20world%20safe%20for%20democracy.%E2%80%9D>
- xlvi Gemäss Dekret vom 20. Mai 1790.
- xlix Grewe, W. G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte. Baden Baden, 1984, S. 490, 496.
- l Ebd., S. 488.
- li Ebd., S. 491, 497.
- lii Grewe, a.a.O., S. 491, 497f.
- liii Ebd., S. 491, 497.
- liv Eindrücklich bei Grewe, ebd., S. 494f.
- lv Zum Beispiel beim Anschluss der Regionen Venaissin und Avignon an Frankreich 1790/91. Ebd., S. 494.
- lvi Ebd., S. 494.
- lvii Im gleichen Tenor wie Grewe auch Koskenniemi: „Something like this also underlay the opposition of German jurists at the beginning of the nineteenth century to French revolutionary universalism. While the National Assembly in Paris declared universal rights and freedoms, and even at one point debated a proposition on the universal rights of nations, the leading German internationalist, Georg Friedrich von Martens, writing in a Göttingen occupied by Napoleon’s forces, repudiated such ideas as utopian nonsense. With the excuse of planting trees of liberty they continued with their conquests, he wrote in a French preface to a work from 1801 (...).“ In: Koskenniemi, M., a.a.O., S. 7.
- lviii Ebd., S. 485, 495. Auf S. 488 spricht Grewe gar von einer „als historisches Faktum nicht zu bestreitenden Neigung zur opportunistischen Anpassung dieses ideologischen Gebäudes an die realpolitischen Erfordernisse und Bedürfnisse der im Inneren und wie von aussen vielfach bedrängten Republik“.
- lix Einen hegemonial motivierten Interventionismus Frankreichs in jener Periode – im Namen von Menschenrechten und Freiheit – konstatiert auch Ducchart, H. in: From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna. In: Fassbender, B.; Peters, A. (eds.): The Oxford Handbook of the History of International Law; Oxford, 2012, S. 649.
- lx Grewe, W. G.: a.a.O., S. 488.
- lxi Ebd., S. 485.
- lxii Ebd., S. 485f.
- lxiii Ebd., S. 486.
- lxiv Ebd., S. 486-498.
- lxv Ebd., S. 498.
- lxvi Ebd.
- lxvii Ebd., S. 495. Grewe beruft sich dabei auch auf „angesehene französische Historiker wie Alphonse Aulard und Juristen wie Robert Redslob, die „bald nach der Gründung des Völkerbundes auf seine ideengeschichtliche Verwurzelung in den völkerrechtspolitischen Vorstellungen der Grossen Revolution (...) hinwiesen.“
- lxviii „The only indirect and veiled reference to popular sovereignty in the Charter is found in its Preamble, by the words „We the Peoples of the United Nations...“, words adapted from the first words of the U.S. Constitution („We, the Peoples of the United States“).“ In: Beigbender, Y.: International Monitoring of Plebiscites, Referenda and National Elections. Dordrecht, 1994, S. 92.
- lxix S. ebd., S. 495f. Grewe beruft sich hierbei auf Boris Mirkine-Guetzévitch, einen Schüler Aulards.
- lxx Ebd., S. 497.
- lxxi Friedel, A.-S.: Editorial. In: Wiener Kongress, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2015. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/206922/editorial/>
- lxxii Der Text entstand 2015, während des damals noch „neuen“ bewaffneten russisch-ukrainischen Konfliktes im Donbass.
- lxxiii Ebd.
- lxxiv Siehe: Gervas, St.: Das Erbe des Wiener Kongresses und der Wert von Friedensstiftern – Essay. In: Wiener Kongress, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2015. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/206927/das-erbe-des-wiener-kongresses-und-der-wert-von-friedensstiftern-essay/>
- lxxv Ebd.
- lxxvi Einblicke in diplomatische Noten zur Bekämpfung italienischer, polnischer, serbischer und rumänischer irredentistischer „Umtriebe“ in Österreich-Ungarn finden sich in: Verosta, St.; Seidl-Hohenverden, I.: Die Völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie (1859-1918). Wien 1996, S. 48-58. Online unter: <http://www.neuerweg.ro/wp-content/uploads/2019/06/Irredentismus-%C3%96sterreich-Ungarn.pdf>
- lxxvii Über die auch völkerrechtlich dominierende Position Grossbritanniens durch eine Politik des „indirect rule“ in Europa und weltweit, die zum Niedergang des „Wiener Systems“ mit beitrug, übersichtsweise: Grewe, W. G.: a.a.O., S. 501-519; 518. Grewe bezeichnet das 19. Jahrhundert als „englische Epoche“ des Völkerrechts.

lxxviii Der einflussreiche und von politischen und diplomatischen Eliten v.a. in den USA regelrecht verehrte amerikanische Historiker Carroll Quigley (1910-1977) von der School of Foreign Service (1919 gegründet) an der Georgetown University in Washington D.C. (1789 gegründet) rekonstruierte in den Monographien „Tragedy and Hope“ und „The Anglo-American Establishment“ weit ausholend und detailreich die proaktive, entscheidende Beeinflussung der hohen Politik in Fragen von Krieg und Frieden in Europa ab dem späten 19. Jahrhundert und bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch informelle Netzwerke hoher britischer und US-amerikanischer Kolonialbeamter, Politiker, Medienmagnaten und Banker. Einige von ihnen waren engste Vertraute und Berater z.B. des US-Präsidenten Wilson, hatten Ministerposten im Britischen Weltreich inne und vertraten sogar ihre Länder bei den Friedensverhandlungen von Paris 1919 (z.B. Alfred Milner und Arthur Balfour für Grossbritannien und Edward M. House für die USA). Zum herausragenden Stellenwert von Quigley im aussenpolitisch-akademischen Elite-Betrieb der USA sowie zum Regime-Change-Auftrag der ‚Kaderschmiede‘ Georgertown und seiner Absolventen (darunter auch Ex-Präsident William J. Clinton und seine damalige US-Aussenministerin Madeleine Albright) nach 1989, sehr eindrucksvoll William J. Clinton in seiner Festansprache vom 10. November 1994. In: Remarks of President Bill Clinton at Georgetown University Washington, DC, November 10, 1994 (Videoaufzeichnung). Online unter: <https://www.c-span.org/video/?61474-1/school-foreign-service-75th-anniversary>

lxxix Hobe, St., a.a.O., S. 45.

lxxx Grewe, W. G.: a.a.O., S. 511.

lxxxi Grewe, W. G.: a.a.O., S. 516.

lxxxii Im englischen Original: „the only possible program of the world's peace“. Entnommen der Rede Woodrow Wilsons vor dem US-Kongress am 8. Januar 1918; zitiert nach Schmitz, a.a.O., S. 1.

lxxxiii Aus der Rede Woodrow Wilsons vor dem US-Kongress am 10. November 1918, dem Tag der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Entente-Mächten; zitiert nach: Marx, W. (Reichskanzler a.D.): Die Rechtsgrundlagen der Pariser Friedensverhandlungen und ihre Verletzung durch den Vertrag von Versailles. In: Schnee, H., Drager, H. (Hrsg.): Zehn Jahre Versailles; Berlin, 1929, S. 9.

lxxxiv Kontrastierend seien ein paar Formulierungen und Artikel aus Vertragswerken im „Kongress-Geist“ (1814, 1878) und im „Konfrontations-Geist“ (1919, 1942) angeführt:

1a. „The Allied Powers, anxious to terminate the misfortunes of Europe, and to lay the foundation of its repose on a just division of power between the Sates (...) and wishing, at the same time, that France should enjoy the blessings of Peace as much as possible“ (...) the re-establishment of the relations of friendship which formerly subsisted between them“ (Präambel); „For ther purpose of re-establishment of the relations of friendship between the Allied Powers and France, and to afford to the latter beforehand, as much as possible, the enjoyment of the blessings of Peace, the Allied Powers will cause their armies to evacuate the French Territory, as it existed on the 1st of January, 1792 (...)“ (Art. II); in: Convention for a Suspension of Hostilities between Austria; Great Britain, Prussia, Russia and Spain and France, signed at Paris, 23 April 1814. In: Parry, C. (ed.): Consolidated Treaty Series, New York, 1969, Bd. 63, S. 140, 142f.

1b. „There shall be from this day forward perpetual Peace and Friendship between His Britannic Majesty and and His Allies on the one part, and His Majesty the King of France and Navarre on the other (...)“; in: Definitive Treaty of Peace and Amity between Austria, Great Britain, Portugal, Prussia, Russia and Sweden, and France, signed at Paris, 30 May 1814. In: Parry, C. (ed.): Consolidated Treaty Series, New York, 1969, Bd. 63, S. 174.

1c. „L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivants“; in: Treaty between Austria-Hungary, France, Germany, Great Britain, Italy, Russia and Turkey for the Settlement of Affairs in the East, signed at Berlin, 13 July 1878. In: Parry, Clive: Consolidated Treaty Series, New York, 1977, Bd. 153, S. 174.)

2a. „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerer Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.“ (Art. 227, Vertrag von Versailles, 1919)

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“ (Art. 231 Vertrag von Versailles, 1919)

2b: „Being convinced that complete victory over their enemies is essential to defend life, liberty, independence and religious freedom, and to preserve human rights and justice in their own lands as well as in other lands, and that they are now engaged in a common struggle against savage and brutal forces seeking to subjugate the world,“ in: The Declaration by United Nations, Washington, 1.1. 1942. In: Yearbook of the United Nations 1946-47; New York, 1947, S. 1.

2c: „Die deutschen Streitkräfte (...) haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. (...) Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.“ Quelle: Erklärung der vier alliierten Oberbefehlshaber der Streitkräfte Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika, abgegeben in

Berlin, 5. Juni 1945; zitiert nach: Mertes, A.: Die Tragweite und Bedeutung der Berliner Vier-Mächte-Erklärung für Deutschland. In: Meissner, Boris; Veiter, Theodor (Hrsg.): Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage; Wien, 1987, S. 2.

Ergänzend sei bemerkt, dass die aufgezwungenen Pariser Vorortverträge 1919-1920 die Verliererstaaten völkerrechtlich auf ein vergleichbares Niveau mit Kolonien stellten, denen nur eingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit zugestanden wurde. Dieser Rückschluss lässt sich dem Satz von Lesaffer, R. entnehmen in: Peace Treaties and the Formation of International Law. In: The Oxford Handbook of The History of International Law; Oxford, 2012, S. 90: „(...) when European powers were in a position to impose their will, as was often the case in the Americas or Africa, they imposed a particular design of treaties which was different from that used among European sovereigns. These often included attributions of guilt for the war as well as total subjection or the imposition of harsh conditions on the basis of the indigenous people's one-sided responsibility for the conflict.”

lxxxv Siehe: Lausanne Peace Treaty VI. Convention Concerning the Exchange of Greek and Turkish Populations Signed at Lausanne, January 30, 1923. Online unter: https://www.mfa.gov.tr/lausanne-peace-treaty-vi-convention-concerning-the-exchange-of-greek-and-turkish-populations-signed-at-lausanne_en.mfa

lxxxvi „(...) plebiscites were not used to assess the wishes of the people but instead to confirm the results previously reached by diplomacy and/or war.” In: Fisch, J.: Peoples and Nations. In: Fassbender, B.; Peters, A. (eds.): The Oxford Handbook of The History of International Law. Oxford, 2012, S. 39.

lxxxvii Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die Umsetzung des Massnahmenpaketes der sogenannten Minsker Vereinbarungen vom 12. Februar 2015 („Minsk 2“) gestützt durch die SR-Resolution 2202 (2015), mit dem Unterschied, dass 2015 „nur“ ein Autonomiestatut und Sprachrechte und eine Amnestie für die / in den strittigen Gebiete vorgesehen war, eine Abspaltung von der Ukraine also NICHT zur Disposition stand. Der Resolutionstext online unter: https://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2202.pdf. Das damalige Abkommen war für die Ukraine also entscheidend günstiger; seine Nichteinhaltung geht wohl auf mangelnden politischen Willen auf beiden Seiten zurück, somit auch auf die Ukraine und ihre westlichen Unterstützer. Mehr dazu in: Scholl, St.: Putins Lügen und Merkels Unwahrheiten. In: Frankfurter Rundschau. Online unter: <https://www.fr.de/politik/von-putins-luegen-und-merkels-unwahrheiten-92037711.html>. Eine ähnliche Regelung wie „Minsk 2“ wurde in der Republik Moldau bereits 1994 mit der Einrichtung der „Autonomen Verwaltungseinheit Gagausien“ (Gagauz Yeri / UTA Găgăuzia) eingeführt – zur Befriedung der Lage nach den kriegerischen Auseinandersetzungen in Transnistrien und separatistischen Versuchen in Gagausien. Gesetz Nr. 344/1994 zur Schaffung der Autonomen Verwaltungseinheit Gagausien online unter: https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=86681&lang=ro. Nach ähnlichem Muster dürfte es auch zur Einrichtung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol nach Bombenattentaten 1961 gekommen sein. Mehr dazu in: Geschichte der Autonomie. In: Autonome Provinz Bozen – Südtirol. Online unter: <https://autonomie.provinz.bz.it/de/geschichte-der-autonomie>, o.J.

lxxxviii Siehe: United Nations Security Council Resolution 1246 (1999), Art. 1; Online unter: [file:///home/h2/Downloads/S_RES_1246\(1999\)-EN.pdf](file:///home/h2/Downloads/S_RES_1246(1999)-EN.pdf)

lxxxix Eine ergiebige Übersichtslektüre bietet Fisch, J., a.a.O., S. 27-58. Mithin stellt die vielfältige, spannungsgeladene Beziehung zwischen dem recht klar konturierten Völkerrechtssubjekt *Staat* und dem weniger deutlich abgrenzbaren Völkerrechtssubjekt *Volk* eines DER Leitmotive im politischen Leben Europas seit 1789 dar – was deren erschöpfende Darstellungen zu einem enzyklopädischen Unterfangen machen würde.

xc Laut Jörg Fisch wurde das Selbstbestimmungsrecht ab 1966 – im Zuge einer Partnerschaft zwischen der Sowjetunion(!) und Ländern der sogenannten Dritten Welt – dank der Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) nicht nur als eines von mehreren Menschenrechten, sondern zu dem Menschenrecht schlechthin erhoben. Dabei wollte sich die internationale Gemeinschaft nicht auf die Definierung des Wortes „Volk“ einlassen, was die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes so schwierig und konfliktgeladen macht – besonders gut sichtbar auch im Konflikt Russland-Ukraine. A.a.O., S. 45f.

xcii Die Daten stammen von der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN). In: Autochthone Minderheiten in Europa. Online unter: https://fuen.org/de/article/Autochthone-Minderheiten-in-Europa_o.J

xciii Zur intensiven Verschränkung von (welt-)politischer Agenda und christlich-protestantischer Religiosität bei Wilson – ähnlich wie bei zahlreichen Gestaltern US-amerikanischer Aussenpolitik ab Mitte des 19. Jhs., Preston: „(...) Woodrow Wilson revolutionized the basis of US foreign relations more than anyone before him. But Wilson also embodied the intertwining of norms and faith more than most of his peers. Though most famous as an educator and a politician, (...) the most consistent force throughout his life was Christianity – more specifically, Presbyterianism. His grandfather, father, and uncle had all been Presbyterian ministers and educators, and Wilson carried his Calvinistic faith with him all the way to the White House. (...) As he told (...) during his fight with the Senate over the ratification of the Treaty of Versailles, „If I were not a Christian, I think I should go mad, but my faith in God holds me to the belief that He is in some way working out His own plans through human perversities and mistakes.“ (...) He oversaw the drafting of a „covenant“ for the League of Nations – not coincidentally, a term that was both sacred and legalistic (...)“. In: Preston,

A., a.a.O., S. 239f., 241.

In der historischen Gesamtschau stellt sich die moralisch-teleologisch aufgeladene US-amerikanische Regimechange-Politik seit dem späten 18. Jahrhundert als eine politisch-ideologische Agenda dar, die konstant verfolgt und gezielt umgesetzt wurde und wird und im Endergebnis vor allem zu einer weltweiten Dominanz der USA in der Staatenwelt und im Nebeneffekt nur zu mehr Freiheit und Demokratie geführt hat – mit dem Preis zahlreicher Kriege, Millionen von Toten und gesellschaftlichen Disruptionen grossen Ausmasses, die zumindest teilweise auch den USA und dieser ihrer Agenda zugeordnet bzw. angelastet werden können.

- xciii Das ukrainische Sprachengesetz von 2012-2018/2019 war insgesamt sehr grosszügig ausgelegt – viel grosszügiger als in manchen westeuropäischen Staaten – und garantierte den Minderheitensprachen ab 10% Bevölkerungsanteil ihrer Sprecher den Status einer Regionalsprache – zum Vorteil auch und vor allem der russischsprachigen Bevölkerung. Dass das Parlament nach dem „pro-westlichen“ Umsturz im Februar 2014 mit als Erstes ausgerechnet dieses Gesetz massiv zu beschneiden versuchte, wirft kein gutes Licht auf die damaligen Entscheidungsträger in Kiew und signalisiert gleichzeitig, dass diese ab dem „Majdan“ die Konfrontation mit Russland fast schon proaktiv gesucht haben. Siehe dazu: Kulyk, V.: Einheit und Identität. Sprachenpolitik nach dem Majdan. In: Osteuropa, Nr. 5-6 / 2014, S. 227-237. Online unter: <https://zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/3417/oe140515.pdf>.
Es verwundert nicht, dass staatliche ukrainische Informations- oder auch Propagandaportale die Sprachenproblematik in ein möglichst günstiges Licht für die Ukraine und ihre politische Agenda zu setzen versuchen. Siehe: Was ändert sich mit dem neuen Sprachengesetz in der Ukraine? In: Ukraine Crisis Media Center: Was ändert sich mit dem neuen Sprachengesetz in der Ukraine? Online unter: <https://uacrisis.org/de/71737-will-new-language-law-change>, 2019. In dieser Art von rechtfertigenden Artikeln scheint den Autoren nicht bewusst oder gleichgültig zu sein, wie rückwärtsgewandt und fern der Prinzipien und einschlägigen Regelungen des Europarates sich der gegenwärtige ukrainische Sprachnationalismus ansiedelt, und dass er einen wesentlichen Beitrag zur Eskalation der Spannungen und zur Verstärkung der Spaltung im Land ab 2014 geleistet hat. Siehe dazu auch: UNIAN: Venice Commission says Ukraine's language law 'fails to strike balance'. In: UNIAN, 2019. Online unter <https://www.unian.info/politics/10784234-ukraine-s-language-law-fails-to-strike-balance-venice-commission.html>
Auch scheint den nationalistischen politischen Akteuren das demokratische Grundprinzip unbekannt zu sein, demzufolge bereits existierende Rechte nicht beschnitten werden, sondern im Gegenteil tendenziell zu erweitern sind.
- xciv Kritisch dazu auch John M. Keynes, der auf das Paradoxon hinwies, dass der Völkerbund als „erste Schöpfung im Sinne des Internationalismus [seinen] Einfluss geltend macht in der Richtung der Verstärkung des Nationalismus.“ In: Keynes, J. M.: Revision des Friedensvertrages. München, Leipzig, 1922, S. 3.
- xcv Es sei hier der Deutungsversuch – kein Rechtfertigungsversuch! – gewagt, dass die ideologische Radikalisierung nach rechts sowie die darauf folgenden Gewaltexzesse im Europa der Jahre 1919-1945 als eine selbstermächtigte Form der von den Friedensverhandlungen ausgeschlossenen „Verliererstaaten“ des Ersten Weltkrieges angesehen werden können, sich international Gehör zu verschaffen und dem grundlegenden Rechtsprinzip *audiatur et altera pars* für ihre *causa* Geltung zu verschaffen; oder auch ein ihnen gegenüber begangenes Unrecht im Extremfall durch eigenes Unrecht wieder auszugleichen. Auffällig auch, dass sogar Gewinnerstaaten wie Italien und Rumänien rechtsextreme Ideologien umarmten und die Versailler Friedensordnung als ungerecht und zumindest revisionsbedürftig betrachteten.
- xcvi Erinnert sei an das kurze „Aufflackern“ einer Debatte um Grenzschiebungen auf dem Balkan nach ethnischen Gesichtspunkten im April 2021, im Zuge des „leakings“ eines „nonpaper“ aus Kreisen der slowenischen Führung. Die offiziellen Reaktionen auf dieses angedachte Szenario, das zumindest theoretisch dem Selbstbestimmungsrecht der Völker in diesem Teil Europas mehr Geltung verschafft hätte, waren europaweit, einschliesslich der Balkanländer, weitestgehend negativ und alarmistisch-abwehrend. Die Erstveröffentlichung des „nonpapers“ soll auf folgenden Artikel zurückzuführen sein: Cirman, P.; Vuković, V.: Objavljam dokument o razdelitvi BiH, ki ga išče ves Balkan. Online unter: <https://necenzurirano.si/clanek/aktualno/objavljam-slovenski-dokument-o-razdelitvi-bih-ki-ga-isce-ves-balkan-865692>
- xcvii Wenn machbare Lösungen angeboten werden, besteht auch in der Welt internationaler Beziehungen eher Offenheit, Probleme als solche zu erkennen und anzugehen. Die sich intensivierende Interaktion der europäischen Bevölkerungen und Individuen und deren voranschreitende ‘ethnische Creolisierung’ wird einerseits die natürliche Bereitschaft zum Aushandeln eines neuen Miteinanders erhöhen, andererseits aber auch berechtigte oder falsche Ängste vor „Überfremdung“ schüren können. Die bewusste Neubewertung des zugegeben schwierigen Themenbereichs Selbstbestimmung bleibt m. M. n. dennoch der vielversprechendste Weg, anstatt sich weiterhin vom Strom der Ereignisse treiben zu lassen bzw. die komplexen europäischen Lebenswirklichkeiten, die das Wohlergehen Dutzender Millionen Menschen betreffen, aus machtpolitischen Überlegungen durch die weltanschauliche Brille zu betrachten.
- xcviii Die Aussage „the winding down of the war was causing the Great Powers to become increasingly aware of their own postwar objectives, so that traditional nationalism was replacing the prevention of the next war as the dominant force in post-war policy-making.“ In: Hilderbrand, R. C.: a.a.O., S. 245 trifft für die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg genauso zu wie für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, auf die sich das Zitat bezieht. Beklemmend aktuell bleibt auch folgender Satz über die Dilemmata bei der Schaffung der UNO 1944-1945 im sich bereits anbahnenden Kalten Krieg:

„A world organization (...) was really the only hope for preventing a Third World War – thus it had to be tried ,for the sake of everything we hold dear and for our as yet unborn generations.“ In: Hilderbrand, ebd., S. 248.

- xcix Die Funktionalität der überstaatlichen Ebene (z.B. UNO, EU) bleibt weiterhin dem Willen der staatlichen Akteure untergeordnet und nicht umgekehrt. Trotz der Notwendigkeit einer weiteren Verrechtlichung des Umgangs der Staaten und internationalen Organisationen miteinander und wichtiger Erfolge auf dem Weg dorthin, gilt auch in Zukunft: Die internationale „Legislative“ ist nach wie vor dezentral, intransparent und elitär, die „Exekutive“ funktioniert auf Freiwilligenbasis, die „Judikative“ wiederum ist wenig durchsetzungsstark, politisiert und hat eher beratende Funktion. Und all dieses eingebettet in eine feudal zu nennende Zwei-Klassen-Gesellschaft mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten für die aristokratischen „Fünf Grossen“ einerseits und den quasi-pläbejischen „Rest“ der Welt, also die überwiegende Mehrheit, andererseits.
- c Der Reformbedarf der UNO ist quasi strukturell bedingt und geht auf die schwierigen Verhandlungen und Kompromisse während der Ausarbeitung der UNO-Satzung in Dumbarton Oaks in Georgetown / Washington D.C. im Sommer-Herbst 1944 zwischen den bereits rivalisierenden Weltkriegsverbündeten USA, GB und UdSSR zurück. Hilderbrand dazu: „(...) the proposals claimed to present a complete draft charter for the United Nations Organisation. The impression it all gave was that the conference at Dumbarton Oaks had finally accomplished what a war-weary world was hoping for – a plan for permanent peace. But had it? The answer, of course, is no. (...) Considering the state of the world politics at the time, it could hardly have been otherwise. At the heart of the new organizations‘ political difficulties lay the expansive postwar ambitions of the Great Powers themselves. (...) the winding down of the war was causing the Great Powers to become increasingly aware of their own postwar objectives, so that traditional nationalism was replacing the prevention of the next war as the dominant force in post-war policy-making.“ In: Hilderbrand, R. C.: a.a.O., S. 245f.
- Eine zweifache strukturelle Schwäche der UNO lag in der Historie des gemeinsamen Kampfes der so unterschiedlichen Alliierten gegen Hitler-Deutschland und seine Verbündeten auch darin, dass einerseits die Länder, die „united in war“ gewesen waren, Schwierigkeiten hatten, diese Einigkeit in ein „united in peace“ zu überführen und andererseits darin, dass selbst der vermeintliche Friedenswille als einigendes Band der Alliierten und späteren UNO-Gründungsmitglieder USA und UdSSR nur sehr eingeschränkt vorhanden war. Man bedenke hierbei den Angriff der UdSSR auf Polen 1939, die Bombardierung ziviler Ziele durch die britische Luftwaffe in Deutschland 1945 sowie die militärisch nicht gerechtfertigten Feuerstürme und schliesslich die Atombombenabwürfe auf japanische Städte durch die USA als Machtdemonstration gegenüber dem Noch-Alliierten UdSSR. Siehe zu Letzterem: Rahayel, O.: Ende eines Mythos. In: Tageszeitung (TAZ), 05. 08. 1995. Online unter: <https://taz.de/!1498064/>. Nicht zuletzt bleibt trotz kontroverser Debatte auch das Szenario glaubwürdig, dass die USA ihren Eintritt in den Zweiten Weltkrieg entgegen der dominierenden Antikriegsstimmung in der Bevölkerung aus geopolitischen Überlegungen durch Embargomassnahmen und Wirtschaftskrieg gegenüber Japan und einen dadurch ausgelösten militärischen Gegenschlag auf die amerikanische Pazifik-Flotte (Hawaii, 07. 12. 1941) mit herbeigeführt hätten. Siehe dazu: Kindermann, G.-K.: Wie es 1941 zur Katastrophe von Pearl Harbour kam. In: Süddeutsche Zeitung, 21. 10. 2010. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/service/12-januar-2009-zeitbombe-fuer-japan-1.474873>. Zur Problematik „united in war“ vs. „united in peace“: „The ‚United‘ in United Nations came from the Atlantic Charter of 1941 and referred to nations united in war, not yet in peace.“ Zur friedliebenden Grundhaltung der (Gründungs-)Staaten als Beitrittskriterium zur UNO siehe: „(...) membership was open to all other peace-loving states (...). The International Court of Justice confirmed (...): to be admitted to membership in the U.N., an applicant must 1. be a state; 2. be peace-loving (...)“. In: Beigbeder, Y.: a.a.O.
- ci Ausführlich dazu: Auswärtiges Amt: Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; Online unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausserpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/uno/05-reform-sicherheitsrat/205630>. Im Kontrast zu den konkreten, auch kritischen Stellungnahmen der deutschen Regierung und UNO-Diplomaten, die die mangelnde Repräsentativität, das anachronistische Veto-Recht der „P5“ („Permanent Five“), die unzureichende Berücksichtigung grosser Beitrags- und Entwicklungshilfefahler wie Deutschland und die „erfolgreiche“ Reformblockade einflussreicher SR-Staaten monieren (Online unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2296206/7dfcdcd9b9a7d8513b3d429954114aff/11119-data.pdf>), bleiben die Verlautbarungen der UNO eher vage und im Bereich des Prozeduralen bzw. betonen, wie die Arbeit der UNO innerhalb des aktuellen rechtlichen Rahmens verbessert werden kann: „The overarching goals of peace and security reform are to: prioritize prevention and sustain peace; enhance the effectiveness and coherence of peacekeeping operations and special political missions; continue moving towards a single, integrated peace and security pillar and align it more closely with the development and human rights pillars to create greater coherence and cross-pillar coordination“. In: United Nations: Peace and Security Reform – Better prevention, peacebuilding and management of crises. Online unter: <https://reform.un.org/content/peace-and-security-reform>. Dass unter den automatischen Suchvorschlägen der Suchmaschine Google bei der Eingabe von „uno reform“ auch „uno reform karrikatur“ auftaucht, sei als Anekdote erwähnt, hängt doch von der (Nicht)Reform dieser herausragenden Institution das Leben und Wohlergehen zahlloser Menschen ab.

- cii Allott, Ph.: *The Health of Nations*. Cambridge, 2004. Gedruckte Erstveröffentlichung: 2002.
- ciii Allott, Ph.: *Curing the Madness of the Intergovernmental World* (Videoaufzeichnung, 2014). Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=sqd3ETkyfp4>
- civ Allott, Ph.: *Anarchy and Anachronism: An Existential Challenge for International Law*; in: *EJIL:Tak! - Blog of the European Journal of International Law*, 2022. Online unter: <https://www.ejiltalk.org/anarchy-and-anachronism-an-existential-challenge-for-international-law/>
- cv Der Titel erinnert an das epochemachende „*The Wealth of Nations*“ von Adam Smith von 1776.
- cvi Grewe, W. G.: a.a.O., S. 419.
- cvii Siehe Haakonsen, K.: Christian Wolff. In: Fassbender, B.; Peters, A. (Hrsg.), a.a.O., S. 1107f.
- cviii Bemerkenswert ähnlich zu Allott stellt auch der teilweise Allott-skeptische Koskenniemi die Weigerung Vattels dar, den Gedanken einer konstitutionalisierten Staatengemeinschaft wie von Wolff imaginiert, überhaupt zuzulassen, wodurch Koskenniemi Allotts „Diagnose“ von der immensen Tragweite eben dieser Vattelschen Entscheidung implizit stützt. In: Koskenniemi, M., a.a.O., S. 7.
- cix „It was a tragic day in the history of humanity when the subtle and complex concept of law was crudely split into two – national law and the law between nations.“ In: Allott, Ph.: *The Health of Nations*, S. 289.
- cx „But the brutal managers of the new European polities, monarchies and republics of every degree of conservatism and reformism, chose to see their co-existence as intrinsically unsocial and hence governed by rules of more or less enlightened prudence and pragmatism.“ Ebd.
- cxii Den Begriff *Hofmafia*, übernimmt Allott von Wheatcroft, A.: *The Habsburgs. Embodying Empire*. London, 1995; Ebd., S. 384 und wendet ihn auf die mehr oder weniger sichtbaren „Politikmacher“ in den Kabinetten der „anciens régimes“ (Richelieu, Metternich, Talleyrand, Bismarck) genauso an wie auf die Minister und Staatspräsidenten der Siegermächte des Ersten Weltkrieges (Clemenceau, George), EU-Bürokraten und Politiker der Gegenwart auf dem internationalen Parkett, die er „new aristocracy“ nennt. Er umschreibt die *Hofmafia* sowie ihre Auswirkung auf das gesamtgesellschaftliche Leben u.a. folgendermassen – was durchaus auch auf die Beschreibung des „angloamerikanischen Establishments“ durch Carroll Quigley zutrifft: „The present state of international society is a product of its past states. But who was responsible for making the past of international society? It was a clique of cliques, a conspiracy of one small part of the governing classes of those national societies which used diplomacy and war as the continuation of crude politics by other means.“ Allott, a.a.O., S. 380, 396f.
- cxiii „The result was that we came to have an international system which was, and is, post-feudal society set in amber – undemocratised, unsocialised – capable only of generating so-called international relations, in which so-called states act in the name of so-called national interests, through the exercise of so-called power, carrying out so-called foreign policy conducted by means of so-called diplomacy, punctuated by medieval entertainments called wars or, in the miserable modern euphemism, armed conflict. That is the essence of the social process of the international non-society.“ Ebd., S. 409 (Pkt. 14.33).
- cxiiii „Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et Souverains.“ Grewe, W. G.: a.a.O., S. 332f.
- cxv Zur herausragenden Bedeutung Vattels für die Unabhängigkeitserklärung der USA und deren Hauptakteure („Gründungsväter“ und erste Präsidenten) siehe Reinstein: „Emmerich de Vattel was by far the most influential of the continental publicists. The impact of his treatise in Europe and the United States was extraordinary (...) Significantly for the thesis of this article, Hamilton and Jefferson each considered Vattel as authoritative and inspirational. (...) Vattel was one of the three philosophers / statesmen who had the greatest effect on Hamilton’s thinking. In his opinions to Washington, Hamilton called Vattel – perhaps the most accurate and approved of the writers on the laws of Nations, and – the most systematic of the writers on the laws of nations. (...) The Law of Nations was of seminal importance to the leaders of the American Revolution because it animated pre-revolutionary thought that is at the core of the Declaration of Independence. (...) Vattel’s doctrines also influenced the principles under which American government was established. His proposition that a multiplicity of sovereign states could be perpetually bound together in a confederated republic was instrumental to early American ideas about federalism. (...) When Benjamin Franklin received three copies of the book from a Dutch friend in 1775, he responded memorably that —[i]t came to us in good season, when the circumstances of a rising state make it necessary frequently to consult the law of nations . . . [and] has been continually in the hands of the members of our Congress, now sitting“. In: Reinstein, R. J.: *Executive Power and the Law of Nations in the Washington Administration*. In: *University of Richmond Law Review*, Bd. 46, Nr. 2 (2012), S. 404-407. Online unter: <http://lawreview.richmond.edu/files/2012/02/Reinstein-462-master.pdf>.
- Ein anekdotisches Zeugnis über Vattels Bedeutung findet sich in der Ansprache des Leiters der New York Society Library, angesichts des Erhalts eines Ersatzexemplars von Vattels „*Droit des gens*“ in englischer Übersetzung, nachdem das Original von George Washington im Jahr 1789 ausgeliehen und nicht mehr zurückgegeben worden war: „In fact, this book was an important one, particularly popular and influential in the early days of the Republic. A treatise on international law and relations, it became a classic text in the universities and for 100 years or more was cited as legal authority in scores of decisions by the United States Supreme Court and other courts of law. First published in 1758 by

Vattel, a Swiss diplomat, lawyer and philosopher, The Law of Nations sets forth a theory of the rights of nations based on principles of the rights of the individual that historians view as central to both the American Revolution and the French Revolution.“ In: Berry, Ch.: Remarks by the Chairman of the Board. Online unter: <https://www.nysoclib.org/about/remarks-chairman-board>, o.J.

- cxv Über Vattels enormen Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung der USA sowie Christian Wolff als Inspirationsquelle und Gegenpol siehe den Eintrag in Encyclopedia Britannica. In: Emmerich de Vattel Swiss jurist. Online unter: <https://www.britannica.com/biography/Emmerich-de-Vattel>, o.J.
- cxvi „By so ingeniously covering revolutionary instability with a veneer of reactionary stability, they made inevitable the catastrophes of the twentieth century, including Europe’s thirty-year civil war, the wasteful absurdity of the Cold War, and the prolonged suffering of countless human beings at the hands of gross abusers of public power, political and economic, national and international.“ Allott, a.a.O., S. 391.
- cxvii „14.20 Let us treat it as a mystery to be solved, how we got into our present state of consciousness about international society and international law. If we treat it as a mystery story, a whodunnit?, I can name one of the guilty parties and I can explain the modus operandi. Whodunnit? It was Emmerich de Vattel in his study with an idea. That sounds unlikely. One particular Swiss writer, writing in 1758, making a certain use of certain words. Let me put the evidence before you. (...)“ Ebd., S. 406ff. (Pkt. 14.20). Sehr ausführlich hier: S. 413-419, Pkt. 14.41.-14.53.
- cxviii Kapitel 14: International law and international revolution. Reconceiving the world. S. 399ff.
- cxix Ausführlich im Original: „The voice of invincible Anglo-American common sense became the representative voice of self-misconceiving international society and its law. (...) Late in the nineteenth century there came to be newly unified and newly powerful states, bringing an immense increase of economic and political and military energy into an international system which was undeveloped, unsophisticated, unable to socialise the overwhelming volume of the new social energy. We have lived with the consequences in the twentieth century. We are living with the intolerable consequences today.“ Ebd. S. 417.
- cxx Liest man die skeptischen Einschätzungen ausgewiesener Spezialisten über umsetzungsfähige Reformpotenziale des Völkerrechts in den nächsten Jahrzehnten, ist man umso mehr geneigt, Allotts Grundsatzkritik an der „Vattelschen Weichenstellung“ 1758 zuzustimmen, die den Erwartungshorizont der Völkerrechtler gegenüber den Möglichkeiten ihrer eigenen Disziplin so massiv einengt, dass die allermeisten sich kaum zu fragen scheinen, ob eine anders organisierte Staatenwelt überhaupt denkbar ist. Als Beispiel sei Antonio Cassese, ehemaliger Richter und Vorsitzender des Gerichtshofs für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien genannt, der im Fazit des von ihm selbst herausgegebenen Sammelbandes „Realizing Utopia“ im Wesentlichen Allotts Diagnose von den bisherigen Missständen im System bestätigt, diese aber unhinterfragt in die Zukunft projiziert: „In the next two or three decades, the basic architecture of world society is unlikely to change dramatically. (...) States still are, and will remain, the masters of the world society. (...) This is made possible by their being both the founders of world society and the creators of the legal rules which govern it. (...) the United Nations will not be reformed in the near future, whether in its structure or in its functioning. (...) the international society is still grounded in the mere juxtaposition of its subjects – not in their solidarity, let alone their integration. (...) World society, we could say, is like a densely forested area with many scattered houses prone to frequent fires. The inhabitants of the forest have been unable to undertake the most useful and logical step: setting up a fire brigade financed by the whole citizenry, (...) and able to go wherever a fire breaks out without needing to obtain permission to enter every time a fire is raging on private property. (...)“. In: Cassese, A.: Gathering Up the Main Threads. In: Realizing Utopia. The Future of International Law. Oxford, 2012, S. 645-649. Auffällig an diesem 700 Seiten umfassenden, in die Zukunft blickenden Werk mit Dutzenden hochprofilierten Autoren, darunter auch ausgewiesenen Kennern der Arbeiten von Philip Allott, wie Martti Koskenniemi, ist die Abwesenheit von Allott selbst unter der Autorenschaft – ein mögliches Exempel dafür, wie sich der Pessimismus ‘realistischer’ Völkerrechtler in einer negativen Rückkopplungsschleife quasi zur eigenen Geisel macht.
- cxix Ebd., S. 419-421.
- cxxii Siehe auch Fussnote oben: Corten, O. et al., a.a.O.
- cxxiii Im Original: Clark, G., Sohn, L. B.: World Peace Through World Law. Cambridge, Massachusetts, 1958. Die Autoren waren bekannte und engagierte US-amerikanische Anwälte; Clark hatte bereits am Entwurf der UNO-Charta 1945 mitgewirkt, war mit dem ehemaligen US-Präsidenten Theodore Roosevelt befreundet und war für den Friedensnobelpreis nominiert worden. Die vorgeschlagene Reform der UNO basierte auf der Einsicht, dass die 1945 angenommene Satzung der VN in der Form ungeeignet sei, den Weltfrieden zu sichern. Alternativ schlugen die Autoren vor, die UN-Charta mittels konkret ausformulierter Satzungsänderungen als Weltverfassung zu konzipieren, die Vollversammlung als quasi Weltparlament möglichst repräsentativ für die Weltbevölkerung zu gestalten, den Sicherheitsrat als rechenschaftspflichtige Regierung (ohne Vetorechte für einzelne Mitglieder!) unter der Vollversammlung zu etablieren, eine einsatzfähige UNO-Polizeitruppe, ein Gerichtswesen, eine Weltentwicklungsbehörde, einen Abrüstungsrat und sonstige Unterorganisationen einzurichten und die Organisation mit eigenen Geldquellen auszustatten. Zur Begründung dieser Massnahmen: „(...) falls die Welt wirklich den Frieden wünscht, kann sie sich auf die Dauer der Einsicht nicht verschliessen, dass ein allumfassendes und zusammenhängendes

System, welches diese allgemeinen Grundzüge aufweist, erforderlich sein wird. Zweifelsohne hat *Frieden durch ein neues Weltrecht* gerade deshalb die grosse und eingehende Beachtung in vielen Staaten gefunden, weil es sich allen diesen spezifischen und schwierigen Problemen stellt und zu jedem Fall ins einzelne gehende Lösungen anbietet. (...) denn nichts ist sicherer, als dass die Abrüstung und ein wahrer Frieden nur dann verwirklicht werden können, wenn man die dornigen Probleme, mit denen sich dieses Buch bis ins einzelne beschäftigt, meistern lernt.“ (S. 11)

cxxiv 2025 als Zeithorizont bietet sich auch dank der symbolischen „Zugkraft“ der halbwegs „runden“ Jahrestage der friedenspolitischen Ereignisse von 1815, 1945, 1975 (Schlussakte von Helsinki) und sogar 2015 („Minsk 2“) an.